Vorhoff der gantzen JURIS-PRUDENZ,

Oder

Vollständige Einleitung

zum

Jure Civili, Feudali, Canonico und Publico.

Vier und zwantzigster Theil.

Braunschweig, M DCC XXXI.
Zu finden bey Simon Jacob Rengern.

LIBER. III.

CONTINVATIO
TIT. XIV.
DE
OBLIGATIONIBUS.

Der Effect dergleichen beygefügten Bedingungen bestehet kürtzlich darinnen: Zuforderst muß man diese 3. Fälle wohl von einander unterscheiden, vel conditio pendet, vel existit, vel deficit. Im ersten Falle, ubi conditio adhuc pendet, so ist bey der conditione suspensiva sowohl die Obligatio, als auch die præstatio noch in suspenso. Unterdessen würcket doch diese Bedingung so viel, daß der promissor, und der sich verbündlich gemachet hat, wenn Titius diese Bedin-

gung erfüllen würde, solte ihm sein Garten vor 1000. Thlr. verkauffet seyn, mittler Zeit, als die Conditio noch pendens ist nicht könne davon wieder abgehen, sondern der stipulans creditor sey. l. 8. ff. de peric. & comm. rei vendit. l. 42. ff. de O. & A. l. 10. 54. ff. de V. S. Nam & conditionalis creditor talis est, & eatenus alterum obligatum habet, ne possit pendente conditione a promisso recedere; h. e. conditio non obligat ad præstandum bene tamen ad expectandum conditionis eventum. Hinc si interim discederem, ad interesse obligarer. So muß auch mittler Zeit alles dasjenige beobachtet werden, was ad securitatem ejus debiti conditionalis in casum existentis conditionis gehöret, daher auch auf den Fall, wenn befürchtet wird, es würde der debitor immittelst bonis cediren, der andere gar wohl befugt ist, caution von ihm zu fordern de debito existente conditione solvendo l. 41. ff. de judic. auf gleiche Weise, wie, wenn immittelst ein Concursus Creditorum sich ereignet, sich der creditor conditionalis mit Recht bey dem Concursu anmelden und zugleich bitten kan, er möchte in eventum an seinen gehörigen Ort lociret werden. Stryck ad Lauterb. l. c. p. 11. verb. alios effectus. So würcket auch sothane conditio suspensiva, daß sothane spes obligationis utrinque auf die Erben verfället und gebracht wurde,

de, §. 4. J. de Verb. Oblig. §. 24. J. de inutil. stipul. l. 57. ff. de V. O. daferne nur nicht die obligatio lediglich auf diese Person restringiret gewesen; als in welchem Falle er pendente conditione sothane spem obligationis so wenig als in dem Falle, ubi personæ industria specialis electa fuit auf seine Erben transferiren und verfallen kan. Aus welchem allen zur Gnüge erhellet, daß bey der conditione suspensiva, pendente conditione, allerdings schon eine wahre Obligation und Verbündlichkeit vorhanden sey, obzwar nicht etwan dasjenige præcise zu erfüllen was versprochen worden, sondern vielmehr den eventum conditionis abzuwarten.

Auf den andern Fall aber zu kommen, wenn die condition oder Bedingung existiret, so ist nunmehro das vorher unter solcher Bedingung geschlossene pactum vollkommen purificiret worden, es ist zu Recht beständig und gültig, und zwar wird mediante retrotractione conditionis ad tempus factæ promissionis davor gehalten, als ob das Pactum sogleich pure eingegangen, oder die condition, schon zu der Zeit als das Pactum ist geschlossen, erfüllet worden. l. 26. ff. de stipul. serv. l. 8. pr. ff. de C. E. V. l. 8. pr. ff. de peric. & commod. rei vendit. l. 11. §. 1. l. 9. §. 1. ff. qui potior in pign.

Eine andere Frage aber ist nun, wenn denn davor gehalten werden könne, daß die Bedingung erfüllet worden sey. Und da ist denn von der casuali conditione gar was leichtes, daß selbige alsdenn vor erfüllt zu achten, wenn nehmlich dieselbige wahrhafftig geschehen. Z. E. ich verspreche einem 100. Ducaten, wenn auf den Flusse eine Insul entspringen wird, es geschiehet aber, daß auf eben denselben Flusse eine Insul entspringet, in solchem Falle ist diese conditio casualis richtig und vollkommen erfüllet. Hingegen was die casualem und mixtam betrifft, diese müssen præcise in forma specifica erfüllet werden, dergestalt, daß wenn es unter der Bedingung geschehen, daferne Mevius einen Panegyricum schreiben würde, diese Conditio nicht eher vor erfüllt zu achten, als bis Mevius denselben Panegyricum geschrieben hat. l. 44. ff. de condit. & demonstr. Kan er aber diese Bedingung nicht in forma specifica erweisen, so ist es schon genug, wenn es nur per æquipollens geschiehet, jedoch auch nur in dem Falle, wenn den andern nicht daran gelegen, daß es præcise in eadem forma geschehe. Denn wenn dem andern viel daran gelegen, daß diese condition in forma specifica erfüllet werde, so ist es nicht genug daß sie per æquipollens erfüllet werde nach der Regul: Æquipollens toties in jure admittitur, quoties alte-

alterius non interest, alterum præcise fieri, daß daher in solchem Casu nicht gesagt werden mag, als ob die condition existiret habe. Hingegen existiret in diesem Falle die condition und Bedingung schon, wenn derjenige, der die Bedingung hat erfüllen sollen, von dem andern, der ihm solche Bedingung vorgeschrieben hat, oder in welcher Person er diese Bedingung erfüllen solle, selbst verhindert worden, daß er selbige nicht erfüllen können, und es also nicht an ihm gelegen, daß er selbige nicht erfüllet hat. l. 161. ff. de R. J. l. 24. 81. §. 1. ff. de condit. & demonstrat. l. 50. ff. de C. E. V. l. 50. ff. de V. O. Nicht minder rechnet auch Lauterb. l. c. p. 52. sammt Titio l. c. §. 24. den Fall, wenn er durch einen Zufall daran verhindert worden wäre hieher, wiewohl ich derer Gedancken bin, daß solcher Satz nicht so schlechterdings anzunehmen, weil bekannten Rechtens, quod casus noceat facienti. l. 31. ff. de condit. & demonstr. Daher denn dieser Satz nur in so weit anzunehmen, wenn nehmlich derjenige cui quid faciendum zu dem Casu Anlaß gegeben hat, in welchem Falle denn auch derjenige, welcher durch einen Zufall die Condition zu erfüllen verhindert wird, juris fictione solche erfüllet zu haben geglaubet wird.

Bestehet aber die conditio in non faciendo, so mag nicht eher gesaget werden, daß sothane Bedingung existire oder erfüllet worden, als bis derjenige, welcher etwas vermöge der Bedingung nicht thun sollen, gestorben sey, l. 99. §. 1. ff. de V. O. l. 103. & l. 106. ff. de condit. & demonstr. ibique Brunnem. Struv. S. J. C. Ex. 35. th. 97. Titius l. c. §. 24. obschon bey denen Legatis und andern letzten Willen selbige vermittelst der Cautionis Mucianæ noch vor seinem Tode vor erfüllt gehalten wird l. 7. pr. ff. de condit. & demonstr.

Den dritten Fall betreffende, wenn diese Bedingung gar nicht erfüllet wird, sondern ermangelt, so ist es gantz was natürliches, daß auch der unter solcher ermangelnden Bedingung eingegangener Vergleich null und nichtig seyn müsse. l. 37. ff de C. E V. l. 8. pr. ff. de peric. & commod. rei vendit.

Nun ist noch übrig mit wenigem den Effectum der conditionis resolutivæ zu betrachten, wobey man sich wiederum nach denen angezogenen 3. Punckten richten muß. Aut enim pendet conditio aut existit, aut deficit. Im ersten Falle da noch conditio pendens ist, ist der actus inzwischen gültig, welches sich bey dem lege Commissoria eräussert, angesehen in demselben Falle allerdings nothwendig erforderlich ist, daß der Kauff zu Recht beständig

und

und gültig, auch vollkommen absolviret und geschlossen seyn müsse, und ist derselbe Kauff der unter einer solchen conditione resolutiva geschlossen worden auch so lange gültig, bis die conditio resolutiva sich äussert. Hingegen so bald diese conditio resolutiva existiret, so wird auch das Pactum oder der Contract gäntzlich aufgehoben und ungültig gemachet, da hingegen wenn solche conditio resolutiva gantz ermangelt und nicht erfüllet wird, der gantze actus plene und irrevocabiliter validus und gültig wird, und nicht widerruffen werden kan. l. 4. §. 1. l. 15. ff. de in diem addict. Titii Jus Priv. l.c. §. 26.

Oben habe ich gesagt, daß dergleichen Pacta und Contractus auch mit Beyfügung eines gewissen Tages geschehen und geschlossen werden können. Und zwar geschiehet dasselbige entweder temperandæ obligationis causa h. e. ut præstatio restringatur, z. E. es hat einer an den andern versprochen 1000. Thlr. zu zahlen, und zwar erst nach Verlauff dreyer Jahren, in diesem Falle wird die obligation mit der er ihm sonst verhafftet wäre sogleich zu zahlen temperiret und gemäßiget, dergestalt, daß er nicht eher zu zahlen schuldig sey, als bis diese 3. Jahre verflossen sind, noch vor dererselben Verlauff der andere wider ihn cum effectu klagen könne, l. 10. ff. de V. O. oder es ge-

schiehet auch præstationis multiplicandæ gratia, z. E. es verspricht einer das Kauffgeld Terminlich zu zahlen in 3. Jahren, alle Jahre 1000. Thl. in solchem Falle, wenn das erste Jahr verflossen, so ist der Schuldner verbunden die ersten 1000. Thl. sogleich zu bezahlen, die übrigen 2. Termine aber muß er nicht sogleich mit bezahlen, sondern er ist nur schuldig alle Jahre seine Schuld zu zahlen; oder es geschiehet auch obligationis finiendæ causa, wenn z. E. jemand verspricht er wolle sich auf 3. Jahr vor den andern verbürgen, in denselben Falle, wenn diese 3. Jahre verflossen sind, so ist auch seine Obligation erloschen, und solte er nach derselben Zeit aus seiner Bürgschafft belanget werden, so stehet ihm die exceptio pacti oder doli wider den Kläger billig zu l. 56. §. 4. ff. de V. O. l. 44. §. 1. ff. de O. & A. oder letzlich geschiehet solche adjectio diei bloß differendæ solutionis causa, und dieses geschiehet wiederum entweder in diem, oder aber ex die, oder aber auch ad diem. Da denn wenn dieser Tag angekommen, der Schuldner auch verbunden ist sogleich das Geld zu zahlen, und wenn er solches nicht gethan, verfällt er sogleich in die moram. Ehe aber derselbige Tag nicht gäntzlich verflossen, so kan derselbige auch nicht belanget werden, vielweniger in eine moram verfallen. Obligatio quidem statim adest in eo

casu,

casu, ubi dies vel simpliciter, vel τῷ *an.* certus, sed exactio differenda, donec omne tempus, quod in conventione comprehensum, præterierit *§.* 2. 5. J. de V. O. §. fin. J. de inutil. stipul. l. 46. *§.* 1. ff. de O. & A. l. 17. ff. de condict. indeb.

Das letzte was noch darbey zu beobachten ist der modus, wenn ich nehmlich einem gewissen Pacto einen gewissen modum beygefügt. Der modus hingegen aber ist nichts anders als causa finalis propter quam aliquid fit vel præstatur l. 17. §. fin. ff. de condit. & demonstrat. Von diesem modo ist nun zu gedencken, daß derselbige die Obligation nicht suspendire, folglich ist die sub modo eingegangene conventio auch pura. l. 41. pr. ff. de C. E. V. l. 17. §. 2. l. 44. ff. de manum testam. l. 40. §. fin. l. 80. ff. de condit. & demonstr. Unterdessen aber würcket doch dieser modus so viel, daß wenn der eine seiner seits dem Pacto ein Genügen geleistet, der andere aber den beygefügten modum nicht erfüllet hat, in denselben Falle ist diese Negligirung des modi instar conditionis resolutivæ, und wird das pactum dadurch gäntzlich destruiret, dergestalt, daß wenn der erstere etwas bereits gegeben hat, er solches von dem accipiente condictione l. 8. C. de condict. ob caus. dat. nicht nur wieder fordern, sondern auch selbige zuweilen nach Beschaffenheit derer

Um-

Umstände vermöge der Rei Vindication a quovis possessore wieder vindiciren möge Lauterb. l. c. p. 53. Titii J. E. l. c. §. 31.

Sothane Pacta sind nun verschiedentlich. Und zwar theils Expressa, theils tacita, ferner Realia und Personalia, und denn auch Nuda & Non nuda. Was die Pacta expressa anbetrifft, so seyn es diejenigen, welche consensu expresso voce vel literis declarato geschehen, oder wenn jemand dergleichen ausdrücklich entweder mündlich oder aber schrifftlich eingehet, worvon weiter nichts zu gedencken. Tacita pacta hingegen seyn diejenigen, wenn die Leges ausdrücklich sagen, wer dieses thut, der hat sich hierdurch zu diesem oder jenen verbündlich gemacht l. 2. & 4. ff. de pact. Hierunter gehöret nun dieses, daß wenn der Gläubiger seinem Schuldmanne die Schuld-Verschreibung wieder giebt, er ihm dadurch die Schuld erlassen habe, und selbige von ihm niemahls fordern wolle, Leges enim nunquam præsumunt, aliquid otiose factum & actum esse, sed semper exigunt, ut actus ille certum finem habeat, seu ut aliquid operetur l. 2. §. 1. ff. de pact. l. 3. §. 1. de lib. leg. l. 59. ff. de leg. 3. Carpz. 5. Resp. 97. n. 14. Lauterb. Disp. de pacto remissorio tacito ex redditione chirographi. Und schadet nichts, wenn gleich verschiedene tabulæ ejusdem debiti geschrieben worden, und nur eine von denenselben

selben dem Gläubiger wieder zurück gegeben worden, daferne nur die Worte des Creditoris solches gnugsam zu erkennen geben, er habe ihm dadurch die Schuld erlassen. Hat hingegen dieses aus denen Worten nicht ermessen werden können, au contrair er hat sich folgender Worte gebrauchet: recipias unam ex tuis obligationibus, so scheinet daraus gnugsam, er habe ihm dadurch nicht die Schuld erlassen wollen, sondern ihm nur zu dem Ende die Obligation wiedergegeben, ne bis idem petatur Lauterb. Disp. cit. Stryck ad Lauterb. l. c. p. 96. verb. *nec omnes redditæ.* Hingegen wenn nur eine Obligation ist, nicht aber mehrere, und diese hat der Gläubiger wiederum dem Schuldner zurück gegeben, so ist zwar des Schuldners Schuld hierdurch getilget, daferne aber in derselben Obligation mehrere sich dem Gläubiger verbündlich gemachet haben, so ist dererselben ihre Schuld dadurch nicht getilget, nisi adsit correalis obligatio. Denn wenn die andern correi von demjenigen sind, dem die Obligation zurück gegeben ist, so ist auch deren Schuld dadurch erlassen worden. Stryck l. c. p. 96. verb. *operatur.* So gehöret auch unter die pacta tacita, wenn einer einem dasjenige Pfand, welches er ihm zur Sicherheit der Schuldforderung gegeben hat, wieder giebt, als in welchem Falle die Pfandes-Gerechtigkeit erloschen ist, obzwar die

Schuld

Schuld an sich selbst dadurch nicht erlassen worden, arg. l. 1. §. 1. ff. de liber. leg. l. 3. ff. de pact. Perez in C Tit. de Pactis n. 2. und andere Fälle mehr die im l. 4. pr. ff. de pactis l. 8. ff. quemadm. servit. amitt. l. 3. C in quib. caus. pignus tacit. l. 7. ff. eod. l. 13. pr. l. 17. §. 1. ff. de usur. l. 5. C. eod. begriffen sind.

Ein Pactum personale ist dasjenige, welches nur lediglich diejenigen, so mit einander paciscicren, nicht aber dererselben Erben verbündlich machet. Ein Pactum reale aber ist dasjenige, welches nicht allein die Personen, so mit einander paciscircn, sondern auch dererselben Erben verbündlich machet, und zwar die Erben nicht als Erben, sondern nur in soferne, als sie desselben prædii oder Grund-Stückes Besitzere sind, ja auch die Successores singulares angehet. l. 16. l. 17. §. 5. l. 40. pr. & §. fin. ff. de pact.

Ein pactum nudum ist dasjenige, quod in simplicibus conventionum finibus subsistit, nec legem nec contractum assistentem habet, oder welchem die Römer keinen Effectum obligandi beygeleget haben, und aus welchem ich nicht klagen konte, wiewohl heut zu Tage alle und jede pacta obligatoria seyn, weil die alten Teutschen fidei suæ tenacissimi waren, und was sie einmahl versprochen, auch hielten. Ohngeachtet wir nun das Jus Romanum recipiret haben,

haben, so haben wir doch die alten Teutschen mores beybehalten, daß also heut zu Tage ein jedes Versprechen gültig ist, und ich auch berechtiget bin aus einem jeden pacto auch nudo gültiger Weise zu klagen. Berger. Oecon. Jur. Lib. 3. Tit. 1. §. 11. welche Klage denn condictio ex moribus heisset Hoppius ad §. 2. J. de obligat. Ein Pactum non nudum oder vestitum hingegen heisset dasjenige, quod ultra simplices conventionum fines extrinsecus accepit potestatem efficaciter obligandi, ita ut eo nomine etiam Jure Civili competat actio l. 15. ff. de præscr. verb. oder welchem die Römischen Rechte eine Krafft den andern zu verbinden beygeleget haben, und aus welchem ich auch nach dem Jure Civili wider den andern klagen kan.

Und dieser pactorum nonnudorum giebt es nun zweyerley Gattungen nach Römischen Rechten, entweder pacta legitima, oder aber Contractus.

Was die pacta legitima betrifft, so sind es diejenigen, die nicht obligatoria waren zu denen Zeiten derer Duodecim Tabularum, denen aber nach der Zeit der Effectus actionum & obligationum beygeleget wurde. Deren giebt es nun nach Römischen Rechten wiederum zwey Gattungen. Einige seyn pacta legitima ex speciali legis assistentia, andere aber legitima

ex contractus cohærentia. Und hierunter gehöret nun die donatio oder Schenckung l. 35. §. 4. C. de donat. die dotis promissio, es mag ein Vater oder ein Fremder und extraneus den dotem versprochen haben l. 6. C. de dot. promiss. die pacta usurarum, l. 12. C. de usur. l. 5. 7. ff. de naut. fœnore und denn das Constitutum t. t. ff. & C. de constit. pecun. Lauterb. Coll. Pract ad ff. tit. de pact. aus welchen pactis sodenn die actio welche condictio ex Lege genennet wird entstehet. t. t. ff. de condict. ex lege.

Was aber die pacta legitima ex contractus cohærentia betrifft, und welche auch pacta adjecta heissen, deßwegen, weil sie zu einem gewissen Contracte hinzu gesetzet werden, diese so offte sie dem Contracte in continenti d. i. antequam finitur Contractus, vel in ipso ingressu contractus beygefüget werden, so obligiren dieselbige verbündlich und kräfftig, dergestalt, daß ich auch aus selbigen nach Römischen Rechten eine Klage wider den andern anzustellen berechtigt bin, quia tale pactum est pars contractus cui adjicitur, unde etiam quæcunque actio oritur ex illo contractu, eadem quoque oritur ex tali pacto adjecto. l. 69. ff. pro soc. l. 79. ff. de C. E. V. l. 16. ff. de in diem addict. l. 4. ff. de L. Commiss. l. 7. §. 5. ff. l. 13. C. de pact. Seyn dergleichen Pacta aber nicht

in continenti ſondern ex intervallo einige Zeit darauf hinzugefüget worden, ſo behalten ſie die Natur eines pacti nudi, und weil ſie nicht ein pars contractus ſeyn, ſo kan aus ſelbigen nach dem Jure Civili nicht geklagt werden, ſondern dieſes pactum ex intervallo adjectum gibt mir nach dem Jure Civili weiter nichts als wie bey andern pactis nudis geſchiehet, denn nur eine Exceptionem l. 13. C. de pact. l. 72. ff. de C. E. V. Wiewohl weil heut zu Tage alle und iede pacta eine vim obligandi haben, und aus ſelbigen ein Recht wider den andern zu klagen entſpringet, ſo machet man heut zu Tage, wie aus dem Unterſcheide derer Pactorum nudorum und nonnudorum erhellet, alſo auch unter denen pactis in continenti, und ex intervallo adjectis keinen reellen Unterſcheid, und kan ich heut zu Tage ſowohl aus einem pacto ex intervallo adjecto gültiger Weiſe klagen. Non enim pactum amplius ex adjectione vel cohærentia contractus, actionem producit, ſed ex vi illa ſpeciali, quam moribus ſibi quæſivit, adeo, ut eandem hodie cum ſtipulatione habeat efficaciam. Stryk. de Caut. Contr. Sect. I. Cap. 4. §. 5. Hahn ad Weſenbec. Tit. de Pact. n. 9. in fin. Jedoch läſſet ſich dieſes alles nicht auf die bloſſen Vorſchläge oder Tractaten extendiren und appliciren. Denn weil bey ſolchen noch nicht beyderſeitige vollkommene Einwilligung vorhanden iſt, ſie auch noch keinen

Vorsatz dabey haben, sich ietzo verbündlich zu machen, so folget, daß wenn gleich Tractaten gepflogen worden, es ist aber noch keine acceptatio erfolgt, dem einem wider den andern noch kein Recht zu klagen zustehe, vielmehr beyde Theile von denen Tractaten frey wieder abweichen können. Struv. S. I. C. Ex. 6. th. 17. Mevius Consil. 61. n. 87. Berlich. Dec. 142. seqq.

Nun ist die Rede noch von denen Contractibus, als der andern Specie Conventionis. Diese Contracte seyn nun nichts anders denn eine conventio certum nomen vel causam habens suique natura obligationem & actionem producens l. 7. §. 1. & 2. ff. de pact. Was den Unterscheid zwischen einem pacto nudo, pacto legitimo und contractu betrifft, so bemercket selbigen Hoppius ad §. 2. J. h. t. p. 625. folgender gestalt. Differt igitur schreibt er, a pacto nudo, quippe quod & nomine & causa caret, nec Jure Civili actionem producit, prout antea dictum. Differt etiam a Pacto legitimo. Nam hoc quidem etiam in foro Romano actionem producit, non tamen ex se & sua natura, sed demum ex assistentia legis l. 6. ff. de pact. Es werden aber die Contracte verschiedentlich eingetheilet. Einige seyn Μονόπλευροι oder unilaterales, andere aber δύπλευροι oder Bilaterales. Was das Fundament dieser Division und Eintheilung

betrifft,

betrifft, so ist dasselbige nicht etwan von dem modo contrahendi herzuleiten, sondern lediglich von dem modo obligandi. Denn in Ansehung des modi contrahendi möchte es scheinen, als ob allesammt bilaterales wären, aus Ursachen, weil iederzeit zwey mit einander contrahiren: hingegen ohngeachtet ihrer zwey jederzeit mit einander contrahiren müssen, so folget es doch nicht, daß sie alle beyde auch obligiret seyn müssen, sondern es kan geschehen daß nur einer von diesen Contrahenten alleine obligiret ist, und da entstehet denn ex modo obligandi das fundament derer Contractuum bilateralium. Daher sind dieses alles Contractus Unilaterales qui ex una tantum parte producunt obligationem & actionem seu ex quibus unus saltem obligatur, alter non, ideoque & uni solum contra alterum actio datur, d. i. wenn nur eine Person von denen Contrahirenden alleine verbündlich ist, die andere aber nicht; hingegen sind dieses Contractus Bilaterales, woraus beyde Contrahenten zugleich verbunden werden. Von der ersten Gattung oder denen Contractibus unilateralibus seyn das Mutuum, Stipulatio, Literarum Obligatio, Hæreditatis aditio, und indebiti solutio. Unter die Classe derer contractuum bilateralium aber gehören alle Contractus consensuales, wie auch das Commodatum, Depositum, Pignus und Negotiorum gestio Lauterb. Comp. Jur. l. c. p. 48.

Diese letztere als die Contractus bilaterales seyn hinwiederum zweyerley, entweder per se tales, oder ex accidenti tales, Per se tales contractus bilaterales sind, wenn aus der Natur des Contractes fliesset, daß zwey Personen daraus verbündlich werden, wie solches bey dem Kauff-Contracte geschiehet. Und hat dieses den Effect und Würckung, daß der andere Contrahent mich nicht eher verklagen kan, als bis er bewiesen hat, er habe seiner Seits dem Contracte ein Genügen geleistet. Ex accidenti tales aber seyn diejenigen, da ordentlicher Weise nur eine Person obligiret ist, es geschiehet aber ex accidenti, daß sie beyde obligiret werden. Z. E. es ist mir ein Mantel geliehen worden, ich obligire mich ihn zu restituiren, da bin ich nur obligiret, derjenige aber, welcher ihn mir geliehen hat, ist nicht obligiret. Wenn mir aber durch diese Leihung ein Schaden zugefüget worden, z. E. es ist der mir geliehene Mantel gestohlen gewesen, und ich habe deßwegen Ungelegenheit und Unkosten gehabt, so ist er mir obligiret ad interesse præstandum.

Weiter werden die Contracte eingetheilet in Contractus bonæ fidei und stricti juris l. 13. C. de pact. l. 3. C. in quib. caus. in integr. restit. necessar. non est. l. 3. *C.* de R. C. l. 57. ff. de O & A, dabey denn zu erinnern, daß hier unter dem bona fide nicht die opinio, oder der Glaube, daß er

er vor gewiß glaubet, dieselbe Sache sey seine, verstanden, oder der bona fides dem malæ fidei oder Betruge opponiret werde, sondern, weil in allen, auch stricti juris contractibus der bona fides in so ferne er dem malæ fidei entgegen gesetzet wird, unumgånglich nöthig, l. 4. C. de O & A, so wird hier bona fides pro benigna & æqua interpretatione conventionum angenommen, vermittelst deren der Richter nicht gebunden ist, nach denen blossen Worten des Contracts zu urtheilen, sondern ob der Richter gleich nicht wider den Buchstaben des Contracts urtheilen und sprechen kan, so ist er doch befugt, dem andern Contrahenten etwas zuzuerkennen, welches nicht in denen Buchstaben des Contracts klahr und deutlich ausgedrückt, die natürliche Billigkeit aber verlanget dasselbige. Z. E. wenn mein debitor in solvendo eine moram oder Verzug begangen hat, so erkennet er ihm mir zum besten die usuras ob moram zu geben, zu. Und zwar ist diese Regul hierbey zum Grunde zu setzen. Quicunque contractus ita a Jure sunt comparati, ut actione exinde instituta, Judex ex æquo & bono aliquid adjudicare possit, etsi de eo non expresse conventum, illi dicuntur bonæ fidei. Und unter diese Classe gehören aus denen Contractibus veris und zwar nominatis alle und iede Contractus bilaterales, von denen innominatis aber der Contractus æstimatorius, sammt der Permutatione,

von denen Quasi Contractibus hingegen gehöret unter die Contractus bonæ fidei die Negotiorum gestio, die Tutelæ administratio, sowohl auch rerum & hæreditatis communio. Hingegen die Contractus stricti juris seyn alle diejenigen, welche so beschaffen, daß der Richter sich lediglich an den Buchstaben des Contracts halten, und darnach urtheilen muß, nichts aber über den ausdrücklichen Innhalt des Contracts mehr zuerkennen kan, nach der Regul: Quicunque contractus ita non sunt comparati, sed in quibus Judicis potestas ad verba conventionis & naturam negotii est adstricta, illi dicuntur stricti juris arg. l. 1. ff. de his qui sui vel alieni juris l. 99 ff. de V O. Und hierunter gehören denn alle Contractus unilaterales, die stipulationem pro dote repetenda ausgenommnen §. 29. J. de Act. so gehören hierunter ferner auch alle übrige Contractus innominati d. §. 29. J. eod. sammt allen pactis legitimis l. 5. l. 7. ff. de eo quod cert. loc. l. 16. §. 1. ff. de constit. pecun. als welche sammt und sonders nicht bonæ fidei, sondern stricti juris seyn. add. Strauss disp. de actionibus bonæ fidei & stricti juris.

Ferner werden die Contracte auch eingetheilet in Veros oder Proprios, und Quasi, oder Improprios Contractus. Weil von denen Quasi Contractibus allhier in diesem dritten Buche derer Institutionum Tit. 28. weitläufftiger wird gehandelt werden, will ich davon nicht viel

gedencken, angesehen an bemeldten Orten eine gründlichere Ausführung geschehen soll, au contrair hier will ich nur so viel gedencken, daß ein Quasi Contractus nichts anders ist, denn derjenige qui ex ficto, & a Lege ex facto aliquo præsumto consensu efficacem producunt obligationem, d. i. wenn ich zwar mich nicht mit ausdrücklichen Worten zu etwas verbündlich gemachet habe, hingegen aber habe ich etwas gethan, aus welchem facto die Leges præsumiren, daß ich mich zu allen denjenigen, was aus demselben facto herfliesset, verbündlich gemachet habe. Und unter diese Quasi Contractus gehöret nun, die Negotiorum gestio, die Administratio Tutelæ, die Administratio rerum communium singularium, die administratio hæreditatis communis, Aditio hæreditatis sammt der condictione indebiti.

Veri Contractus hingegen seyn alle diejenigen, qui vero utriusque contrahentium consensu ineuntur, verbis, literis vel facto declarato, oder wenn die Contrahenten ausdrücklich und wahrhafftig entweder mündlich oder aber schrifftlich, oder auch wohl durch eine solche That und Handlung, aus welcher die Einwilligung gantz sonnenklahr, ohne daß die Leges solche erst vermuthen dürffen, erhellet, sich einander verbündlich machen. Und diese Contractus Veri werden denn wiederum eingetheilet in Nominatos, und in Innominatos.

Die Contractus Veri nominati seyn, denen eine gewisse und besondere forma vorgeschrieben, und welche daher einen besondern gewissen Nahmen bekommen haben, daraus auch eine gewisse und nahmentliche action entstehet. l. 7. §. 1. ff. de pact. arg. l. 2. & 3. ff. de præscript. verbis. Und diese werden nun von dem Imperatore in Reales, Verbales, Literales und Consensuales eingetheilet. Von denen Contractibus Realibus wird in dem nachfolgenden Titul als dem 15, Quibus modis re contrahitur obligatio gehandelt werden, darunter denn der Contractus mutui, commodati, Depositi, und pignoris gehöret. Die Contractus Verbales werden in dem Tit. XVI. und folgenden abgehandelt werden, darunter denn die Stipulatio und hauptsächlich die fidejussio oder Bürgschafft gehöret. Von dem Contractu Literali oder Chirographario wird in dem Tit. 22. mehreres geredet werden, und was übrigens die Contractus consensuales betrifft, dergleichen sind, die Contractus, Emtio-Venditio. Locatio Conductio, Societas, Mandatum, davon soll in dem 23. und folgenden Tituln weitere Ausführung geschehen.

Und solchergestalt ist noch übrig von denen Contractibus innominatis etwas zu gedencken, besonders da ich nach Anleitung und Ordnung derer Institutionum davon weiter zu handeln keine Gelegenheit habe. Daher ich, weil doch

doch gegenwärtige Arbeit eine vollkommene Einleitung in die Rechts-Gelahrheit seyn soll, davon hier billig handeln muß. Contractus innominati aber seyn alle diejenigen Contracte, welche nach denen Römischen Rechten zwar unter die Contracte gerechnet werden, aber denen nach Römischen Rechten kein besonderer Nahme ist beygeleget worden, oder wie sie Berger. Oec. Jur. Lib. III. Tit. VII. §. 1. also beschreibet. Sunt qui certa quadam ac speciali forma, atque adeo, etiam speciali & proprio nomine carent, sed causam præcedentem habent, quæ dicitur συνάλλαγμα & consistit in datione aut facto, ab una parte impleto sub lege mutuæ præstationis. Und wegen dieser causa præcedente wird die aus solchen contractu innominato entspringende actio genennet, actio præscriptis verbis, darvon, und warum solche Actio præscriptis verbis genennet werde. Hoppius ad §. 2. J. h. t. p 628. folgende Ursache anführet, quia cum negotium ex quo oritur, speciali nomine sit destitutum, res gesta præscriptis verbis designanda. l. 1. 2. & 3. ff. præscript. verb. Lauterb. ad ff. Tit. de æstimat. §. 6. Bey diesen war nun hauptsächlich nach Römischen Rechten zu erinnern, daß nach selbigen ich in diesen Contractibus innominatis von derenselben abstehen können, usque dum conventio ex altera parte impleta, wiewohl heut zu Tage, da alle und iede pacta verbinden, auch so gar ex nudo pacto mir actio o-

der Befugniß wider den andern zu klagen entspringet, noch von denenselben einer derer paciscenten wider des andern sein Wissen und Willen abspringen könne, diese Regul des Römischen Rechtes daß so lange die datio oder præstatio facti noch nicht erfolgt, der andere von solchem Contractu abzuweichen berechtigt sey, bey uns gäntzlich ohne Krafft sey und wegfallen müsse, scheinet. Godelinus de jure noviss. L. 3. Cap. 5. Mevius P. 1. Dec. 175. & P. 3. Dec. 27. Hahn ad Wesenb. Tit. de Præscript. Verb. n. 2. ad verb. Si do tibi rem, welches aber in Praxi nicht attendiret, sondern der Disposition des Römischen Rechtes nachgegangen wird. Carpz. P. 2. Const. 33. Def. 23. Schilter Ex. ad ff. 32. §. 11.

Sothane contractus innominati sind nun entweder regulares oder irregulares. Von der ersten Gattung will ich hier zu Anfange handeln, und sind dieses Contractus innominati Regulares, qui longius abeunt a contractibus nominatis, & plane nullo signati sunt nomine, sed prout negotium geritur, ita simpliciter appellantur.

Der erste Contractus innominatus regularis ist nun der Contractus do ut facias, welcher nichts anders als ein Contractus consensualis, in welchem etwas deßwegen, daß der andere hinwiederum etwas thun solle, versprochen wird, oder est contractus consensualis, quo aliquid pro facto præstando promittitur. Weil

sol-

solcher nun ein Contractus consensualis ist, so ist leicht zu ermessen, daß er wie alle andere Contractus consensuales solo consensu geschlossen werde, und die Ubergebung der Sache, oder die Erfüllung des facti lediglich zu derselben Consummation oder Vollendung gehören. Darbey ich denn dieses hinwiederum zu erinnern vor nöthig befinde, daß wenn etwas gegeben oder versprochen wird, um deßwillen damit der andere davor auch etwas thun solle, hier ein solches factum præsupponiret und versprochen werden müsse, welches nicht pfleget vermuthet zu werden. Wiedrigenfalles ist es der contractus locati conducti, keineswegs aber ein contractus innominatus do ut facias. Stryck ad Lauterb. C. J. Tit. de Præscript. Verb. verb. *aliquid faciat* p. 611, ist hingegen ein solches factum, so da pfleget vermuthet zu werden, das objectum dieses contractus innominati so muß nicht baar Geld davor gegeben werden, sondern nur eine andere Sache. Und wenn demnach eine andere Sache deßwegen gegeben wird, damit der andere ein factum locari solitum thun möge, so ist alsdenn der contractus innominatus richtig vorhanden. Titii J. P. Lib. IV. Cap. XIV. §. 6. Sonst ist in Ansehung derer Personen so einen solchen contractum innominatum mit einander schliessen können alles dasjenige zu wiederholen, was ich in gegenwärtigem Titul von denen Personen,

die

die ein pactum gültiger Weise schliessen können, und welche darvon ausgeschlossen werden, weitläufftig gehandelt habe, wie denn auch was das objectum dieser Contractuum innominatorum betrifft, gleichfalls von Seiten desjenigen, der etwas giebt, alle Sachen, die nur in Commercio seyn, und denn von Seiten desjenigen, der solches annimmt, und davor etwas zu thun verspricht alle facta possibilia und licita in solchem Contract kommen können, wenn sie auch gleich sonst nicht pflegen vermiethet zu werden. Lauterb. C J. Tit. de Præscr. Verb. p. 400.

Dieses hingegen erhellet gantz leichte aus der Intention derer Contrahenten, daß in solchem Contractu das Eigenthum derjenigen Sache, so da gegeben wird, auf den Nehmenden gebracht werde, solchemnach dieser Contractus dominii translativus sey, l. 5. §. 2. ff. de præscr. Verbis. Daher denn ich nothwendig meine eigene nicht aber eine fremde Sache dem andern geben muß. Habe ich ihm hingegen eine fremde eine nicht eigenthümlich zustehende Sache gegeben, und der andere hat es gewust, daß solches eine fremde Sache sey, so ist in der That nichts abgehandelt worden, folglich kan derjenige, der solche Sache gegeben hat, zwar selbige von dem accipiente wieder fordern, aber nicht ad implementum contractus klagen, weil er von seiner Seite den Contract nicht erfüllet hat, und ihm also die exceptio implementi non secuti be-

stän-

ständig im Wege stehet. Hingegen daferne sie nicht gewust haben, daß die Sache, so da gegeben wird, eine fremde Sache sey, so ist zwar der Contractus nicht anders als wie der Contractus Emti Venditi in diesem Falle zu Recht beständig und gültig, dergestalt, daß der accipiens, wenn er erfähret, daß es eine fremde Sache sey, oder wenn ihm solche Sache als eine fremde Sache gar evinciret wird, den dantem ad interesse belangen kan, l. 5. §. 2. ff. de Præscr. Verb. l. 7. §. 2. ff. de pact. und denn der dans so lange nicht erhellet, daß es eine fremde Sache sey, den accipientem zu Erfüllung des versprochenen facti anhalten könne. Titii Observ. Lauterb. Obs. 648.

Was den Effect dieses Contractus anbetrifft, so muß man 3. besondere Abtheilungen und Unterschiede machen. Entweder bestehet derselbige noch in nuda conventione oder aber es hat der dans dasjenige, was er zu geben versprochen hat, bereits gegeben, oder aber sie haben beyderseits das ihrige gethan. Im ersten Fall stunde keinen von beyden nach Römischen Rechten eine actio aus selbigen zu, weil solches ein pactum nudum, heut zu Tage aber, da ich aus denen pactis nudis auch gültiger Weise verbunden werde, so kan auch aus diesem Contractu innominato in gegenwärtigem Falle gültiger Weise zu Erfüllung des Contracts geklaget werden, welche Klage denn condictio ex

mori-

moribus heisset, daferne nur der Kläger seiner seits den Contract erfüllet, oder zu erfüllen parat ist, wiedrigenfalles stehet ihm auch in diesem Falle die exceptio contractus non adimpleti im Wege. Den andern Fall betreffend, so stehet demjenigen, der die Sache oder das Geld gegeben hat, die Actio præscriptis verbis wider denjenigen, der die Sache oder das Geld angenommen hat, gleichwohl aber das versprochene factum noch nicht erfüllet, zu, vermittelst deren er ihn anhält, entweder das versprochene factum zu erfüllen, oder das Interesse, welches in lucro cessante, und damno emergente bestehet, Klägern zu erstatten, keinesweges aber kan er also libelliren, daß der andere gezwungen werden solte, nothwendig das versprochene factum zu erfüllen, ad factum enim nemo præcise compelli potest, quia Leges semper ita latæ, ut exitum habere possint, quem tamen non haberent, si quis præstare factum nollet. Stryck. ad Lauterb. Tit. de præscript. verb. p. 612. verb. *interesse tantum.* Anders verhält es sich in demselben Falle, ubi factum exhibendum respicit certum objectum. Z. E. ich gebe dir 100. Thlr. daß du Mevium deinen Knecht loßlässest. Item, ich gebe dir 1000. Thl. daß du Mevio deine Tochter verheyrathest, in solchen Fällen, wenn Mevius, oder die Tochter ohne des accipientis oder desjenigen, der das Geld erhalten hat, sein Versehen und Ver-

schul-

schulden verstirbt, so ist der Accipiens nicht schuldig das empfangene herauszugeben, res debita enim jacet periculo Creditoris. Titius J. Priv. Lib. 4. Cap. 14. Hingegen wenn das factum exhibendum nicht ein gewisses objectum betrifft, sondern vielmehr indefinitum ist, ut in opera aliqua utili consistat. Z. E. er soll ein Haus bauen u. d. gl. so ist er zwar in demselben Falle, wenn er casu und durch Unglücks-Fall verhindert wird das versprochene factum zu erfüllen, schuldig, dasjenige was er empfangen hat zu restituiren, hingegen ist er nicht schuldig das interesse dem danti zu erstatten, so wenig als dessen Erben darzu verbunden seyn, wenn die industria personæ hierbey besonders ist ausgesehen und erwählet worden. Ist hingegen die industria personæ, oder der besondere Fleiß und Geschicklichkeit des verstorbenen accipientis nicht die causa Contractus gewesen, so sind dessen Erben allerdings entweder zu Erfüllung des facti oder aber zu Abstattung des Interesse verbunden. Stryck. l. c. verb. *casu:* Ist aber nun von beyden Theilen dem Contracte ein Genügen geleistet, es hat derjenige, der das Geld oder die Sache versprochen hat, selbige würcklich gegeben, so ist nunmehro das gantze negotium plene consummatum, folglich ohngeachtet nach Römischen Rechten bekandt, daß wenn der dans das seinige was er dem andern versprochen hat, gegeben, der andere aber

hat

hat das versprochene factum noch nicht erfüllet, er ist aber im Stande, daß er selbiges noch erfüllen könne, der dans die Wahl habe, ob er den andern zu Erfüllung des Contracts anhalten, oder aber pœnitiren und von dem Contracte abgehen wolle, in welchem letzterm Falle er denn dasjenige, was er ihm bereits gegeben hat, durch die condictionem causa data causa non secuta wieder fordert. l. 5. §. 2. l. 7. ff. de Præscr. Verb.

Der andere Contractus innominatus regularis ist der bekannte Contractus, facio ut des, welcher ein Contractus consensualis, quo factum pro aliqua re promittitur. Dieser Contractus innominatus kommt mit den obigen in Effectu vollkommen überein, daher ich hiervon nichts weiters gedencken, noch das obengesagte wiederholen will. So viel finde ich hier besonders aus der Natur dieses Contracts zu erinnern, daß auch nach dem Jure Civili hier die versprochene Sache præcise müsse gegeben werden, und es nicht genug das Interesse davon zu geben.

Der letzte Contractus innominatus regularis ist der Contractus, Facio ut facias, welches auch ein Contractus consensualis de facto aliquo reciproce exhibendo initus. Darbey wiederum dasjenige Kürtze halber wiederholet wird, was bey dem contractu Do ut facias ist erinnert worden. Und kommt er auch darinnen mit densel-

selben überein, daß wenn der eine sein factum erfüllet hat, derselbe den andern zu Erfüllung des seinigen, oder aber ad præstationem interesse anhalten könne.

Dieses wäre nun von denen Contractibus innominatis regularibus genug geredet. Nun ist noch übrig von denen Contractibus innominatis irregularibus was weniges zu erinnern. Und hierunter gehöret hauptsächlich der Contractus permutationis, samt dem Contractu æstimatorio.

Zu Anfangs will ich nun von dem Contractu permutationis handeln, welches ein Contractus innominatus ist, vermöge dessen ich jemanden eine Sache gebe zu dem Ende, damit der andere mir davor eine andere Sache geben möge und solle, oder, est contractus innominatus, quo res datur ut pro illa accipiens vicissim det aliam. l. 1. pr. & § 2. ff l. 5. C. de rer. permut. zu Deutsch wird derselbige genennet der Tausch-*Contract.* Berger. Oecon. Jur. Lib. III. Tit. VII. §. 1.

Dieser Tausch-Contract wird nun lediglich consensu, oder mit Einwilligung derer Contrahenten eingegangen, hingegen zu desselben Vollendung wird nach Römischen Rechten die traditio erfordert, oder daß einer von denen Contrahenten seine Sache bereits würcklich dem andern tradiret und übergeben habe, aus Ursachen, weil derselbige ein contractus

realis ist, bey welchen insgesammt der blosse Consensus nicht genug ist. l. 4. & 5. C. de rer. permut. Lauterb. C. J. Tit. de Rer. Permut. Lit. C.

Der Endzweck solcher Permutation beruhet darinnen, daß vermittelst derselbigen das Eigenthum oder ein anderes jus reale auf den andern gebracht werde. Jedoch ist dieses nicht so genau und stricte de rei veritate, oder daß derselbe auch von solcher Sache wahrhaffter Eigenthums-Herr sey, zu verstehen, sondern es ist schon genug, wenn er nur præsumtive Eigenthums-Herr davon ist, folglich auch das Eigenthum derselben Sache vermuthlich auf den Mit-Tauschenden bringet. Titii Jus Priv. Lib. IV. Cap. 1. §. 5. Unterdessen zeigen doch diese Worte an und vor sich selbst gantz klahr und deutlich an, daß ich keine fremde Sache, von der bekannt ist daß sie fremde und nicht mein eigen sey, vertauschen könne. Stryck ad Lauterb. l. c. p. 605. verb. *translatum sit.*

Ferner übergebe ich bey der Permutatione oder den Tausch-Contract mein Recht dem andern unter dieser Bedingung, daß der andere hinwiederum seine Sache sammt derselben völligen Eigenthume an mich würcklich abtreten solle. Daher wenn der andere wider den abgehandelten und geschlossenen Tausch-Contract handelt, und die hinwiederum dem andern

dern versprochene Sache nicht giebt, und der andere Contrahente ihm hierinnen nicht Nachsicht giebt, so ist das Eigenthum der dem andern bereits übergebenen Sache nicht zugleich auf den Accipienten transferiret worden, so lange nehmlich der accipiens noch nicht das seinige præstiret hat. arg. §. 41. J. de R. D. Titii Observat. Lauterb. Obs. 634. 635. Carpz. P. 2. C. 33. Def. 23.

Dergleichen Tausch-Contract können nun alle und jede, welche die vollkommene Freyheit über ihr Vermögen zu disponiren, und selbiges nach Gefallen zu verwalten haben, eingehen und schliessen. l. 4. C. de præd. minor. Und überhaupt wer den Kauff-Contract schliessen kan, derselbe kan auch den Tausch-Contract eingehen, nach der Rechts-Regul: Quicquid juris in venditione, idem juris in permutatione, excepto illo, quod res aliena in permutatione intervenire nequeat, secus ut in emptione. Daher die Vormünder bey Vertauschung derer unbeweglichen Grund-Stücke solchen Tausch-Contract nicht eher gültig vollziehen können, als bis das decretum judicis erfolget sey. d. l. 4. C. de præd. minor. Lauterb C. J. l. c. p. 395.

Hingegen können auch vertauschet werden alle und jede Sachen, die nur in commercio seyn, und veräussert werden können, sie mögen res corporales oder aber incorporales seyn,

Hahn. ad Wesenbec. Tit. de rer. permut. n. 9. bewegliche und unbewegliche, so gar auch Geld, so ferne es nicht als pecunia numerata angesehen wird, wiewohl auch das baare Geld, wenn eine andere species davor gegeben wird, allerdings auch das Objectum einer permutationis seyn kan. Wenn daher jemand sagte, gib du mir den Beutel mit Gelde, den du in deiner Hand hast, ich will dir davor mein Hauß geben, sie werden auch so eins mit einander, so ist dieses kein Kauff- sondern Tausch-Contract zu nennen, worwider der l. 5. §. 1. ff. de Præscr. Verb. nichts thut, wenn gleich darinnen enthalten, quod pecunia interveniente venditio sit, angesehen nur dieses von dem baaren Gelde anzunehmen, nicht aber von demjenigen Gelde, welches als eine Species oder corpus per aversionem gegeben wird. Hahn. ad Wesenb. Tit. de Præscript. Verb. n. 2. Bachov. ad Treutler. Vol. 1. Disp. 22. th. 2. Berger. in Resolut. Lauterb. Tit. de rer. permut. qu. 4.

Ferner gehören hierunter alle res fungibiles, sowohl diversi als auch unius generis; z. E. Korn, Gerste, Hafer, Wein, Oehl und dergleichen, als welche gar wohl mit einander vertauschet werden können, wiewohl nicht zu leugnen, daß man hierbey hauptsächlich auf die Umstände zu sehen habe, damit man hernach urtheilen könne, ob ein mutuum Darlehn, oder aber eine permutatio und Tausch-Contract

tract abgehandelt worden, welches ohngeachtet beyde Contracte reales seyn, dennoch diesen Effectum Juris nach sich ziehet, daß da ich in dem contractu innominato dergleichen die permutatio ist, pœnitiren, und davon gedachter massen abgehen könne, hingegen bey dem mutuo und Darlehn kan ich ante finitum usum das Geld nicht wieder fordern und zurücke nehmen. Hingegen darff es keine fremde, einem andern eigenthümlich zustehende Sache seyn, als welche nicht vertauschet werden mag, ja wenn auch gleich ein Tausch darüber vorgenommen worden, so ist dieselbe permutatio in Ansehung des dantis unkräfftig und ungültig, ob sie schon in Ansehung des accipientis nicht ohne allen Effect, als welcher, weil er eine fremde Sache bona fide bekommt, den justum titulum usucapiendi auch erhalten, und wenn er solche Sache über Rechts verwehrte Zeit besessen hat, selbige wieder den Eigenthums-Herren gar wohl præscribiret hat; nicht minder hat sie in Ansehung des accipientis, oder den solche fremde Sache ist gegeben worden, diesen Effect, daß wenn er erfähret, der andere habe ihm im Tausche eine fremde, ihm nicht eigenthümlich zustehende Sache gegeben, er von dem Tausch-Contract abgehen, und seine eigene vertauschte Sache wieder fordern könne. Hat er aber solches nicht gethan, und es ist ihm dieselbe Sache vermittelst der Rei Vindication evinciret und

genommen worden, so muß der andere ihm die Eviction præstiren. Berger. l. c. qu. 6. Sonst daß keine wahrhaffte und eigentliche Permutation vorgegangen sey, erhellet auch daraus, daß wenn er seiner seits dasjenige nicht giebt was er versprochen, er nicht könne actione præscriptis verbis belanget werden, weil zu derselbigen, und wenn sie kan angestellet werden, erfordert wird, daß der contractus innominatus perfectus sey, nun bestehet aber die perfectio des Tausch-Contracts in datione, oder daß der Kläger die seinige præstation würcklich erfüllet habe, datum autem non censetur, quod non durat datum. Eckholt ad ff. Tit. de Rer. Permut. §. 4. circa fin. sondern derjenige, der ihm eine solche fremde Sache gegeben hat, weiter nichts fordern könne, als daß er ihm die ihm gegebene fremde Sache wieder zurück gebe, nicht aber, daß er den Contract erfüllen solle. Hahn ad Wesenb. Tit. de Rer. Permut. n. 6.

Die Forma dieser Permutationis bestehet nun darinnen, daß hier eine Sache cujuscunque generis, oder was vor eine Sache es auch seyn mag, unter dieser Bedingung gegeben wird, daß der andere vor solche hinwiederum eine andere Sache gebe, es mag dieselbige Sache, die er hinwiederum zu geben verspricht ejusdem, (z. E. ich gebe Titio einen Garten, und er soll mir davor wieder einen andern

Garten geben,) oder aber diversi generis, (z. E. ich gebe Titio einen Garten, und er soll mir davor Juweelen geben) seyn. l. 1. pr. & §. 1. ff. de C. E. V. l. 5. §. 1. ff. de Præscr. Verb. l. 5. & 7. C. de Rer. Permut. l. 58. ff. de Procurat. Daher kömmt es, daß der Tausch-Contract von dem Kauff-Contract gantz unterschieden sey, aus Ursachen, weil in der Permutatione oder dem Tausch-Contracte kein pretium, sondern vielmehr eine Sache vor die andere gegeben wird, hingegen bey dem Kauff-Contracte nicht eine Sache vor die andere gegeben wird, sondern vielmehr ein gewisses Pretium und Geld vor die verkauffte Sache. Deßgleichen der Kauff-Contract geschiehet nudo consensu, die Permutatio aber wird nicht anders vollkommen fertig geschlossen, als traditione, oder re. Noch weiter bey dem Tausch-Contract ist die pœnitentia, oder daß der dans von demselbigen abgehen könne, zugelassen, wenn der andere oder der accipiens seiner seits dasjenige, was er versprochen hat, noch nicht gegeben hat, welches sich aber bey dem Kauff-Contracte nicht äussert, angesehen hier der Verkäuffer, wenn der Käuffer gleich nicht seiner seits dem Contracte ein Genügen geleistet hat, von dem Kauff-Contract nicht abgehen kan, sondern er nur bloß ad implementum Contractus klagen kan.

Der Effectus solcher Permutationis oder des Tausch-Contractes beruhet darinnen, daß wenn der Tausch-Contract vollständig geschlossen worden, der eine hat auch dasjenige, was er in selbigen zu geben versprochen hat, würcklich gegeben, dieser dadurch, daß er seiner seits dem Contracte ein Genügen geleistet, nicht verbunden und obligiret werde, sondern es beruhet vielmehr bey ihm, ob er nunmehro gar von dem Contracte abgehen und die ihm bereits gegebene Sache conditione causa data causa non secuta wieder fordern will, ohngeachtet der andere sich nunmehro erklähret, er wolle den Contract seiner seits erfüllen. Lauterb. C. J. Tit. de Rer. Permut. Lit. E. ibique Stryck. in Not. ad verb. *causa data*, oder aber ob er vielmehr wider denselben die actionem præscriptis verbis anzustellen und ihn zu Erfüllung des Contractes anzuhalten willens sey. l. 1. in fin. ff. l. 4. 5. 7. C. de Rer. Permut. Frantzkius ad ff. Tit. de Præscr. Verb. n. 11. Es hätten sich denn die Contrahenten mit einander vermittelst einer Stipulationis und Pacti verglichen, daß sie nicht wolten noch könnten von dem Contracte abgehen, wenn auch gleich ein Theil dem Contracte kein Genügen geleistet, weil nehmlich durch die Stipulation und Pactum heut zu Tage dieser Contractus innominatus zu einem nominato wird, folglich wenn der andere pœnitiren wolte, ist derselbe nicht durch die actio-

actionem præscriptis verbis, vielmehr durch die actionem ex stipulatu oder ex pacto anzuhalten, den Contract seiner seits zu erfüllen. Nicht minder höret auch diese Gewalt zu pœniciren oder von dem Contractu abzugehen auf und findet nicht statt, wenn dieser contractus transactionis causa eingegangen worden, l. 39. C. de transact. oder wenn solcher Contract mit einer Kirche oder aber mit der Republic geschlossen worden. Muller. ad Struv. Ex. 25. th. 14. Stryck. l. c. p. 609. verb. *impediens subsit*. Hingegen, wenn diese Fälle sich nicht äussern, und derjenige, welcher seiner seits dem Contracte ein Genügen geleistet, von denselbigen nunmehro abgehen will, es hat aber derjenige, welcher von dem andern Contrahenten die ihm versprochene Sache empfangen hat, solche empfangene Sache wiederum an einen andern veräusfert, so ist der dans nicht befugt wider denjenigen, der von dem accipiente die Sache bekommen hat und noch besitzet, Klage anzustellen, und die gegebene Sache vermittelst der Rei Vindication wieder zu fordern, aus Ursachen, weil der dans das Eigenthum derselben Sache, die er vermittelst des Contracts an den Accipienten übergeben hat, auf den Accipientem würcklich gebracht hat, folglich auch die facultas agendi contra tertium, sive vindicandi, gleich erlöschet. Daher denn der Dans sich lediglich mit der condictione als einer actione

personali, so nur wider denjenigen anzustellen, mit dem er contrahiret hat, behelffen muß. Anders verhält es sich bey dem Kauff-Contract, in welchem daferne die verkauffte Sache übergeben wird fide non habita, das dominium oder Eigenthum derselben Sache auf den Käuffer nicht gebracht und transferiret wird, folglich bleibet dem Verkäuffer auch die Rei Vindication wieder einem jeden Besitzer derselben in salvo, worvon bey der Lehre von dem Kauff-Contract ein mehrers soll gehandelt werden.

Der andere Effect bestehet darinnen, daß wenn beyde Contrahenten dasjenige, was sie einander versprochen haben, würcklich gethan haben, keiner von beyden Contrahenten von sothanen Tausch-Contract abgehen könne, Lauterb. l. c. p. 398. unterdessen wenn einer von denen Contrahenten in solchen Tausch-Contract lædiret und betrogen worden, so stehen ihm wieder solchen Tausch-Contract alle diejenigen Remedia zu, welche sonst bey dem Verkauffe denen betrogenen und verletzten in denen Rechten nachgelassen sind, als die exceptio doli, so wohl auch das remedium l. 2. C. de rescind. vendit.

Weil nun aber dem danti die actio præscriptis verbis zukömmt, so ist davon nur mit wenigem so viel zu gedencken, daß solche actio præscriptis verbis ex permutatione nichts anders

als

als eine actio bonæ fidei competens illi, qui ex permutationis causa rem suam dedit, contra accipientem, ut & ipse rem promissam det, atque sic ex sua quoque parte contractum impleat. d. i. es ist eine actio bonæ fidei, welche demjenigen zustehet, welcher wegen des getroffenen Tausch-Contracts dem andern Contrahenten die versprochene Sache würcklich gegeben hat, und zwar wird sie angestellet wider denjenigen, der da von dem andern die in solchem Contracte versprochene Sache empfangen hat, zu dem Ende, damit auch derselbe die versprochene Sache gebe, und solchergestalt von seiner Seite dem Contracte ein Genügen leiste, oder denselbigen erfülle. Diese actio erfodert zu ihrem wesentlichen Stücke dieses, daß der Kläger seiner seits dem Contracte ein Genügen geleisstet habe, und die in dem Contracte versprochene Sache dem andern würcklich übergeben habe. l. 1. §. 3. & 4. ff. de Rer. permut. l. 5. §. 1. ff. de Præscr. Verb. Sonst gehet diese actio oder Klage nicht allein wider denjenigen, der solche Sache in Empfang bekommen, sondern auch wider desselben Erben, l. 4. *C.* de Rer. Permut. nicht anders als wie sie demjenigen, der vermöge des Tausch-Contracts die in demselbigen versprochene Sache gegeben hat, sowohl auch desselben nachgelassenen Erben wider den accipientem und desselben Erben zustehet. l. 1, 4. 5. de Rer. permut.

Diese

Diese Actio præscriptis verbis ex permutatione gehet nun lediglich dahin, daß der accipiens, oder der vermöge des Tausch-Contracts die versprochene Sache bereits gegeben hat, verlanget, es solle der andere, der mit ihm contrahiret hat, und von ihm vermöge des mit einander getroffenen Tausch-Contracts die versprochene Sache bereits empfangen hat, hinwiederum, die von ihm als Beklagten, dem Klägern, und der das seinige, was er versprochen hat, richtig erfüllet, versprochene Sache ausantworten und übergeben. l. fin. ff. de Præscript. Verb. *Frantzk.* ad ff. Tit. de Præscript. Verb. n. 60. Und fodert er vermöge dieser actionis die ihm im Contractu Permutationis versprochene Sache, auch in demselben Falle, wenn gleich die dem beklagten Contrahenten gegebene Sache verunglücket. Z. E. Titius und Mevius vergleichen sich mit einander, Titius giebt Mevio sein Hauß, und Mevius vertauschet davor an Titium seinen Garten. Wenn nun gleich nach geschehener Ubergabe des Hauses an Mevium, sothanes Hauß abbrennet, so fodert dem ohngeachtet Titius des Mevii Garten, weil das Eigenthum der an Mevium übergebenen Sache oder Hauses, vermittelst der Tradition auf Mevium völlig transferiret worden, folglich auch Mevius das Periculum, oder den Schaden der solchen ihm übergebenen Hause zuwächset, alleine über sich nehmen muß. Daferne

ferne nur der Schaden nicht ex vitio ante permutationem jam contracto entstehet, als in welchen Falle der Schaden allerdings auf Titio bleibet. Stryck. ad Lauterb. l. c. p. 610. verb. *perierit.*

Und dieses mag von dem Contractu Permutationis genug gehandelt seyn. Nun will ich nur noch mit sehr wenigen von der letzten Art derer Contractuum innominatorum, irregularium, oder dem Contractu æstimatorio reden und handeln, welcher denn nichts anders als ein contractus innominatus ist, vermöge dessen ich eine gewisse Sache, nachdem ich sie vorhero um einen gewissen Preiß angeschlagen und taxiret habe, einem andern zum verkauffen dergestalt übergebe, daß derjenige, der solche Sache von mir erhalten hat, auf denselben Fall, da er keinen Käuffer darzu finden, oder dieselbe um den gesetzten Preiß selbst behalten wolle, dieselbe ihm übergebene Sache mir weder geben und restituiren, oder da ein anderer selbige gekaufft hat, nicht minder er selbige selbst behalten will, er den gesetzten Preiß davor mir bezahlen solle. Lauterb. *C.* J. Tit. de Æstimatoria p. m. 392. Berger. Oecon. Jur. Lib. III. Tit. VII. §. 3.

Die Forma dieses Contractus Æstimatorii bestehet demnach darinnen, daß einem andern eine Sache dergestalt zu verkauffen gegeben wird, daß er, wenn solche Sache niemand abkauf-

kauffet, oder er selbst dieselbige nicht behalten und vor das gesetzte Geld annehmen will, die empfangene Sache dem Eigenthums-Herrn wieder geben, oder daferne ein anderer dieselbige abkauffet, er den Werth derselbige Sache dem Eigenthums-Herrn ausantworten wolle. Struv. S. J. C. Ex 25. §. 5.

Hierbey entstehet nun die Frage, ob nach geschlossenen contractu æstimatorio, das Eigenthum derselben Sache auf diejenigen gebracht werde, welcher solche Sache zu verkauffen über sich genommen hat. Es pflichtet dieser Meynung bey Lauterb. C. J. Tit. de æstimatoria p. 392. wiewohl ich der widrigen Meynung zugethan bin, und davor halte, daß weil der contractus æstimatorius zu seiner wesentlichen Gültigkeit nicht dieses erfordert, daß derjenige, welcher dem andern solche Sache zu verkauffen übergeben hat, ihm vermittelst der tradition selbige sogleich verkauffet haben müsse, sondern der Contractus æstimatorius weiter nichts in sich enthält, denn dieses, daß der accipiens sothane Sache um den angeschlagenen Preiß entweder verkauffen, oder aber, wenn er wolte, selbst behalten solle, und wenn er sie nicht um so hoch verkauffen könnte, oder um solchen Preiß nicht selbst behalten wolte, die Sache wiedergeben müsse, im ersten Falle aber den bedingten und angeschlagenen Preiß bezahlen müsse: so folget von sich selbsten, daß

der

der accipiens nicht etwan mit der Sache zugleich das Eigenthum erhalten habe, sondern er hat nur die Gewalt durch diesen Contractum æstimatorium erhalten, daß er das Eigenthum derselben Sache, wenn sie verkauffet werden würde, auf den neuen Käuffer bringen könne. Barthii Hodegeta forensis cap. 3. §. 21. not. o. p. m. 627.

Nun ist noch mit wenigen von der Obligation und Verbündlichkeit desjenigen, der solche Sache zu verkauffen über sich genommen hat, etwas zu reden übrig. Da es denn gewiß, daß derjenige, der solche Sache um den angeschlagenen Preiß zu verkauffen über sich genommen hat, schuldig sey, entweder den angeschlagenen Preiß der Sache zu geben, oder aber die Sache selbst dem danti oder der sie ihm gegeben hat, unverletzet und ohne allen Schaden wieder zuzustellen, und wenn er sich dessen verweigert, kan der dans wider ihn die actionem præscriptis verbis æstimatoriam anstellen, und zwar zu dem Ende, daß er ihm entweder die gegebene Sache, oder aber den angeschlagenen Preiß und Werth derselbigen wiedergeben solle. l. 1. ff. de æstimatoria actione §. 28. J. de action. Darbey denn diese Frage nothwendig aufgeworffen werden muß, was in dem Falle Rechtens sey, wenn diese Sache höher und theuerer ist verkauffet worden, als sie angeschlagen und æstimiret worden, z. E. Titi-

Titius hat Mevio diese Sache um 100. Thl. angeschlagen und æstimiret, Mevius aber dieselbige um 150. Thlr. verkauffet. Wen gehöret demnach solcher Uberschuß derer 50. Thl. ob Titio, oder aber Mevio? Wenn wir hier in materia locationis operarum, oder mandati versireten, so wäre es wohl ausser allen Zweiffel, daß solches Lucrum derer 50. Thaler nicht Mevio, sondern lediglich Titio gebührete, weil der locator operarum lediglich mit dem ihm von Anfange her versprochenen mercede vergnügt seyn müsse, in dem Contractu mandati aber bekannt, quod ex mandato penes mandatarium nihil remanere possit, licet hic extra fines mandati quid acquisivisset. Brunnemann ad l. 1. ff. de æstimat. act. Weil aber der Contractus æstimatorius mit beyden, nemlich dem Contractu Locati Conducti, und dem Contractu mandati, keinesweges zu verwechseln, sondern vielmehr separatam ab illis naturam hat, Stryckii Us. Mod. ff. Tit. de æstimat. act. §. 4. Lauterb. l. c. p. 393. so muß auch das Superfluum, oder dasjenige, was über die Taxe ist gelöset worden, nicht dem danti, sondern lediglich dem accipienti oder in gegenwärtigem Fall Mevio verbleiben, aus Ursachen, weil dieselbigen sich mit einander verglichen haben, es solte entweder die res æstimata wiedergegeben, oder aber das verglichene pretium gegeben werden l. 17. §. 1. ff. de Præscr. Verb. folglich weil diese obligatio

al-

alternativa ist, so hat der accipiens wenn er eines von diesem erfüllet hat, das seinige gethan, und wenn er das von Anfange ausgesetzte Pretium bezahlet hat, mag von ihm weiter nichts gefordert werden. Stryck. Us. Mod. l. c. §. 7.

In Ansehung der obligationis des accipientis entstehet noch ferner diese Frage, wenn diese Sache, die ihm zum verkauffen übergeben worden, durch einen Unglücks-Fall, ohne sein des accipientis Verschulden ist umgekommen, z. E. sie ist in einer Feuers-Brunst verbrannt, über wen dieser Schaden gehe, ob über den accipientem *Mevium*, oder aber über den dantem *Titium*? Ich halte davor, man müsse einen Unterschied machen, ob Mevius als der Accipiens, den dantem oder Titium gebeten habe, er wolle ihm diese Sache zum verkauffen geben, oder aber Titius als der dans, den accipientem Mevium gebeten habe, er soll ihm diese Sache um den Preiß verkauffen. Im ersten Falle halte ich davor, daß der Schaden, der auch casu fortuito oder durch einen Unglücks-Fall derselben Sache zugestossen ist, über Mevium als den accipientem gehe, quia rogans ex concessa sibi vendendi licentia sine dubio lucrum quæsivit, & inde, cum se sponte obligaverit ad rem, vel pretium restituendum, periculum quoque suscepisse censetur. Im andern Falle hingegen halte ich davor, daß wenn

der Eigenthums-Herr derselbigen Sache den accipientem oder Mevium gebeten hat, er solle ihm diese Sache um den bestimmten Preiß verkauffen, und entweder ihm die gesetzte Taxe des Preisses geben, oder aber daferne er sie nicht verkauffen konte, ihm dieselbe Sache wiedergeben, so muß der Schaden, den die Sache durch einen Unglücks-Fall erlitten hat, über den dantem oder Titium, nicht aber über den accipientem oder Mevium gehen, quia dominus suam utilitatem promotam voluit, adeoque iniquum foret, accipientem periculo adstringere, qui amicitiæ officium domino saltem exhibere voluit. Welches alles aber auf den Fall nicht zu ziehen, wenn der accipiens hierbey einen dolum oder culpam begangen, und dieser der Sache zuwachsender Schade aus des accipientis oder Mevii Betrug, Versehen, und Nachläßigkeit entstanden, sintemahl in diesem Falle der accipiens oder Mevius schlechterdinges verbunden ist, diesen Schaden über sich zu nehmen. Stryck de actionibus forensibus investigandis Sect. I. membr. 7. §. 7. Hat hingegen keiner von beyden den andern darum gebeten, sondern sie haben sich nur darum unter einander verglichen, so ist der Accipiens oder aber Mevius zu weiter nichts verbunden, denn daß er vor denjenigen Schaden stehe, der durch seinen Betrug oder Fahr- und Nachläßigkeit entstanden ist, hingegen derjenige Schaden, der

durch

durch einen unvermutheten Zufall oder casum fortuitum entstanden, derselbe gehet nicht über den accipientem oder Mevium sondern lediglich über den dantem, und Titium. Brunnem. ad l. 1. ff de æstimatoria actione n. 4. Struvii S. J. C. Ex. 25. th. 7. Stryk Us. Mod. ff. Tit. de æstimatoria actione §. 6. Bachov. ad Treutler. Vol. 1. Disp. 30. th. 2. lit. c.

Und dieses wäre demnach dasjenige, was überhaupt von denen Contractibus sowohl auch besonders von denen contractibus innominatis zu erinnern gewesen, darbey ich beliebter Kürtze willen, nur das hauptsächlichste und allernöthigste angeführet habe. Ehe ich nun aber auf die folgende Titul derer Institutionum komme, muß ich noch zwey besondere Lehren zuförderst durchgehen, welche bey allen und ieden Contracten vorkommen, und demnach, damit sie bey ieden Contracte nicht weitläufftig dürffen wiederholet werden, hier zum voraus zu præmittiren sind. Das erstere ist, was zu denen Substantialibus, denn auch denen Naturalibus und ferner Accidentalibus ieder Contracte gehöre. Das andere hingegen bestehet in der Frage, wer den Schaden, der da ist in der Sache, darüber man contrahiret hat, erlitten worden, zu ersetzen schuldig sey.

Was die Substantialia eines Contractes betrifft, so sind dieselbige also zu beschreiben, daß sie in denenjenigen Sachen bestehen, wel-

che nothwendiger Weise da seyn müssen, und ohne welche der Contract nicht bestehen, und gültig seyn kan. Ich will darvon folgende Exempel anführen. Also bey der Stipulatione seyn dieses folgende Substantial-Stücke, nehmlich die vorhergegangene interrogatio und die darauf erfolgte geziemende responsio. l. 1. §. 1. l. 137. ff. de V. O. Bey dem Kauff-Contracte seyn dieses die Substantial-Stücke eines ieden Kauff-Contracts nehmlich das pretium oder das Geld, die Sache oder Wahre, und die Einwilligung §. 2. J. de Emt. & Vendit. l. 2. §. 1. l. 8. ff. eod. Diese Substantial und wesentlichen Stücke des Contractes können nun, soll anderer gestalt derselbe Contract bestehen, nicht verändert werden, sondern wenn dasselbige geschehen, so wird dadurch alsdenn ein neuer Contract aufgerichtet, nach der gar bekandten Rechts-Regul: quotiescunque Contractus alicujus substantialia mutata sunt, toties plane novus inducitur contractus vel specie diversus, vel numero diversus. Frantzkius ad ff. Tit. de Contract. Emt. n. 358 sqq. Es heisset dieses aber ein neuer Contract specie diversus, z. E. wenn denen Contrahenten beliebt hat, daß vor die verkauffte Sache statt des baaren Geldes eine andere Sache gegeben werde, und da heisset dieses sodenn nicht mehr der Kauff- sondern Tausch-Contract. l. 5. §. 1. l. 6. ff. de praescript. Verb. Hingegen heisset dieses ein neuer

Con-

Contract numero diversus, z. E. es haben sich die Contrahenten anfänglich mit einander verglichen, daß diese Sache um 100. Thlr. verkaufft seyn solle: nach der Zeit vergleichen sie sich, sie solle nur um 80. Thlr. verkaufft seyn, in diesem Falle bleibet es wohl ein Kauff-Contract, aber es nicht mehr der erste, sondern ein gantz neuer aufgerichteter Kauff-Contract. l. 7. §. 6. l. 27. §. 2. ff. de Pact.

Die Naturalia eines Contractes bestehen darinnen quæ solent adesse, seu quæ regulariter insunt contractui etsi non sint expressa, d. i. welche ordentlicher Weise in dem Contracte vermöge dessen Natur stecken, ob sie schon in dem Contracte nicht ausdrücklich exprimiret worden. Und diese weil es nur natürliche, nicht aber haupt wesentliche Stücke des Contractes seyn, können nun vermöge eines Pacti von denen Contrahenten salvo contractu gar wohl geändert werden. Z. E. in dem Contractu depositi ist dieses ein natürliches Stücke sothanen Contracts, daß der Depositarius nur den dolum zu præstiren und vor den Schaden, der durch seinen Betrug verursachet worden, zu stehen schuldig, nicht aber vor die culpam oder den Schaden der durch sein Versehen und Nachläßigkeit zugefüget worden zu repondiren pflichtig sey. Hingegen kan dieses natürliche Stücke des Depositen Contractes auch vermittelst eines pacti geändert, und folgendes

verglichen werden, daß auch der Depositarius die culpam zu præstiren schuldig seyn solle. l. 1. §. 6. ff. deposit. Gleichergestalt ist der Verkäuffer aus der Natur des Kauff-Contracts schuldig und verbunden dem Käuffer die Eviction zu præstiren, l. 11. §. 1. & 2. ff. de Act. Emt. hingegen aber kan in dem Contracte es auch vermittelst eines pacti so vermittelt werden, daß der Verkäuffer nicht schuldig seyn solle, dem Käuffer die Gewehr zu præstiren. l. 11. §. 18. ff. de Act. Emt.

Was die Accidentalia betrifft, so seyn es solche Stücke, die da ordentlicher Weise nicht in dem Contracte stecken, daferne sie nicht von denen Contrahenten ausdrücklich darzu gesetzet und bey dem Contracte nahmentlich bedungen. Hierunter gehören nun bey dem Kauff-Contract die arrhæ pr. J. de Emt. Vendit. der Lex Commissoria, sowohl auch die addictio in diem und andere Pacta die nach Beschaffenheit derer Umstände pflegen hinzugesetzet zu werden, da es denn recht heisset: Pacta dant Legem contractui l. 23. ff. de R. J. l. 52. ff. de V. O. Harprecht. ad Instit. Tit. de Obligat. §. fin. n. 53. seqq.

Nun komme ich noch auf das andere Stücke, so hauptsächlich zuvor, ehe ich in denen folgenden Tituln die Contracte selbst abhandele, mit kurtzen voraus zu erinnern ist, nehmlich von der Lehre, welcher den zugefüg-

ten

ten Schaden zu ersetzen, und über sich ergehen zu lassen schuldig sey. Darbey denn sogleich zu erinnern, daß diese erlittene Schäden, entweder aus Vorsatz und Boßheit (dolo) oder aber aus Unachtsamkeit, Fahrläßigkeit, Unvorsichtigkeit, (culpa) oder denn auch durch einen unvermutheten Zufall, entspringen. l. 23. ff. de R. J. l. 5. §. 2. ff. commodat.

Was den Schaden der aus des andern seinen Betrug, List und Boßheit, entspringet, betrifft, so ist es gantz was natürliches, daß aller derjenige Schaden, der aus des andern seinem dolo (dolus aber ist nichts anders, als calliditas, ad alium lædendum scienter & maligno animo adhibita l. 1. §. 2. ff. de dol. mal. l. 97. ff. de R. J.) entspringet, von ihm wieder ersetzet werden müsse, nach der Rechts-Regul: quotiescunque dolus in contractibus commissus, toties præstandus est, und kan sich derjenige, welcher den dolum begangen, und dadurch dem andern einen Schaden zugefüget hat, wider die Ersetzung des zugefügten Schadens nicht schützen, wenn er auch gleich mit demjenigen, mit dem er contrahiret, und dem er durch seinen dolum einen Schaden zugefüget hat, ein pactum de non præstando dolo geschlossen hat, als welches, weil es ein solches pactum, quod ad delinquendum invitaret, unkräfftig und ungültig ist. l. 23. ff. de R. J. l. 27. §. 3. & 4. ff. de Pact. es wäre denn dergleichen pactum nicht

über einen dolum futurum, sondern præteritum geschlossen worden, z. E. ich vertrage mich mit einem, daß weil ich ihn bereits bestohlen habe, er wider mich die actionem furti nicht anstellen solle, als dergleichen pactum allerdings zu recht beständig und gültig, weil es einen dolum præteritum oder eine solche Boßheit und Verbrechen in sich enthält, der schon ist begangen worden. Anders verhält es sich mit dem dolo futuro, gestalt denn in diesem Falle es bey obiger Regul bleibt, daß ohnbeschadet eines dergleichen pacti dennoch der also in Schaden gesetzte den zugefügten Schaden von desselben Urheber fordern könne.

Der Schaden der aus des andern seiner Nachläßigkeit und Versehen entspringet, ist nun mehrern Schwierigkeiten unterworffen. Daher wir denn zuforderst die Culpam, oder Unachtsamkeit, Fahrläßigkeit und Unvorsichtigkeit, aus welcher solcher Schaden entsprungen, ein wenig genau durchgehen müssen. Diese aber wird nun eingetheilet in culpam latam, levem und levissimam. Culpa lata ist nichts anders als eine omissio communis diligentiæ, quam omnes homines ejusdem conditionis & professionis, etiam parum diligentes in rebus suis adhibere solent, oder es ist eine Unterlassung desjenigen Fleisses, welchen alle Menschen seines Standes und Profession, wenn sie auch gleich nicht eben die besten und sorgfältigsten

sten Hauß-Wirthe seyn, bey ihren Sachen zu beobachten pflegen. l. 213. §. 2. l. 223. ff. de V. S. §. 3. J. Quib. mod. re contrah. oblig. Z. E. es hat einer in der Nacht die Haußthüren nicht zugeschlossen, sondern offen stehen lassen. Oder er hat die ihnen anvertraute Sachen an einem solchen Orte gehabt, wo ein jeder Mensch hinkommen können, Vinnius ad §. 2. J. Quib. mod. re contrah. oblig. mehrere Exempel zu geschweigen, die in dem l. 8. §. fin. und l. 29. pr. ff. mand. l. 7. §. 2. ff. de admin. tut. und l. 7. pr. ff. deposit. enthalten sind. Und diese gröste Art der Nachläßigkeit wird in den Römischen Rechte bald culpa latior, bald aber auch dolo proxima genennet, l. 23. ff. depos. l. 4. ff. de Magistr. conven. wie sie denn auch in jure dem dolo æquipariret und gleich geschätzet wird. l. 29. pr. ff. mandat. Wiewohl ohngeachtet sie dem dolo gleich geschätzet wird, so bleibet sie doch vor sich, und in Ansehung ihrer Essentz und Wesens von dem dolo unterschieden, nur dieses ist in denen Rechten ausgemacht, daß zwar, was die Bestraffung betrifft, solche culpa lata nicht mag mit dem dolo verglichen werden, aus Ursachen, quia non tam enormiter peccat, qui dolo, quam qui lata culpa peccat. in illo enim deliberata intentio adest peccandi, non vero in hoc, davor denn auch in dem §. 6. J. de Suspect. Tut. ein Sonnenklahres Exempel vorhanden ist, hingegen in

Ansehung des durch solche culpam latam zugefügten Schadens wird selbige dem dolo billig gleich geschätzet, folglich muß auch jedes mahl derjenige, welcher dergleichen culpam latam begangen hat, den hieraus dem andern zuwachsenden Schaden, ohne Ausnahme ersetzen, und findet hier diese Rechts-Regul statt: Quotiescunque ad restitutionem rei, seu ad Interesse Civile vel pecuniarium agitur, toties lata culpa & dolus quoad effectum juris æquiparantur, imo lata culpa doli appellatione continetur. Quoties vero ad pœnam irrogandam agitur, toties dolus & lata culpa non comparantur. l. 226. ff. de V. S. l. 32. ff. deposit. l. 1. §. 1. ff. si mensor falf. mod. dix. l. 23. ff. de ædilit. Edict.

Die Culpa Levis hinwiederum ist nichts anders, als eine omissio mediocris seu exactæ diligentiæ, quam communiter homines ejusdem conditionis & professionis diligentes & prudentes in rebus suis adhibere solent, oder wenn ich denjenigen Fleiß nicht anwende, welchen sonst fleißige und sorgfältige Hauß-Väter gemeiniglich bey ihren Sachen anzuwenden pflegen. l. 11. pr. ff. de peric. & comm. rei vendit. l. 35. §. 4. ff. de contrah. emt. l. 25. §. 16. ff. famil. ercisc. Z. E. ich habe jemanden ein Pfand gegeben, dieser aber verwahret es nicht sorgfältig genug als sonst ein accurater Mann seine eigene Sachen verwahren würde, und

lässet es die Mäuse fressen, in solchem Falle hat er eine culpam levem begangen. Und von dieser Art der culpæ ist nun zu gedencken, daß wenn in denen Rechten nur so schlechtweg, ohne Benennung, ob es lata oder levissima seyn solle, der culpæ gedacht wird, ordentlicher Weise (daferne nicht die Sache selbst, oder andere Leges das Widerspiel ausdrücklich verlangen, darvon in dem §. 7. J. de Suspect. Tut. l. 25. §. pen ff. Locat. l 16. ff. de condict. furtiv. verschiedene Exempel befindlich sind) die culpa levis hierunter begriffen sey und verstanden werde, worvon wiederum in dem l. 5. §. 2. ff. commodat. l. 23. ff. de R. J. l. 5. §. 3. ff. de in lit. jur. verschiedene Exempel angetroffen werden.

Dieses finde ich noch zu erinnern, daß solche culpa levis in zweyerley Verstande angenommen werde, nehmlich in thesi und in abstracto, oder aber in hypothesi und in concreto. Im ersten Falle ist die Beschreibung die ich allhier zum Grunde gesetzet habe richtig, und heisset es, wenn ich denjenigen Fleiß nicht anwende, welchen sonst fleißige und sorgfältige Hauß-Väter ordentlicher Weise bey ihren eigenen Affairen beobachten. Und diese wird nun ordentlicher Weise bey allen und jeden negotiis, von denen nicht etwas anders ist disponiret worden, erfordert und angenommen, z. E. im Contractu depositi, tutelæ administratione,

one, dote u. s. f. Hingegen die culpa levis in concreto findet nur in dem Contractu societatis, sowohl auch rerum communione statt, und bestehet darinnen, wenn er nicht denjenigen Fleiß und Sorgfalt angewendet hat, welchen er sonst bey seinen eigenen Affairen anzuwenden pfleget, und siehet man also nicht auf den Fleiß eines fleißigen Hauß-Vaters, sondern vielmehr auf seine eigene Beschaffenheit, dergestalt, daß wenn er mehrere Accuratesse und Fleiß bey den seinigen beobachtet, als er bey dieser Sache bewiesen hat, er eine culpam levem schon begangen hat, dahingegen wenn er nicht diejenige Accuratessé, die ein sorgfältiger Hauß-Vater bey seinen Sachen ordentlicher Weise zu beobachten gewohnt ist, observiret, er macht es aber mit seinen eigenen Sachen nicht anders, keinesweges gesaget werden mag, als ob er eine culpam levem begangen habe, vielmehr sich diejenigen, die mit ihm zu thun haben, es sich zuschreiben müssen, daß sie keinen fleißigerern und accuraterern genommen haben, arg. l. 32. ff. depos. l. 10. ff. de admin. tut. l. 24. ff. §. 5. ff. solut. matrimon. §. fin. J. de Societ. arg. l. 25. §. 16. ff. fam. ercisc. Lauterb. C. J. Tit. de Commodato p. 226. ibique Stryck in Not. p. 389. Berger. Oecon. Jur. Lib. III. Tit. 8. §. 1. not 3. Mevius P. 4. Dec. 9.

Nun ist noch die dritte Art der culpæ oder der Nachläßigkeit übrig, nehmlich die cul-

pa

pa levissima, wenn nehmlich ich nicht den allergrösten Fleiß und Sorgfalt, den die allersorgfältigsten, und aller accuratesten Leute von derselben Profession und Stande in ihren eigenen Sachen anzuwenden pflegen, anwende und brauche, oder Levissima culpa est omissio exactissimæ diligentiæ, quam homines ejusdem conditionis & professionis diligentissimi in rebus suis adhibere solent. l. 18. pr. ff. commod. l. 1. §. 4. ff. de O. & A. Lauterb l. c. p. 227. Z. E. es hat einer die auf die Gasse gehenden Fenster zu denen Gemächern, die entlegen und darbey nicht gleich Leute schlaffen, nicht mit eisernen Stäben verriegeln lassen u. d. gl.

Es fragt sich aber hiebey, was nun vor eine culpa in denen Contracten præstiret werden müsse? Da denn überhaupt zu gedencken, daß man hauptsächlich und vors allererste darauf sehen müsse, ob die contrahirenden Personen deßhalber in dem Contracte was besonders ausgemachet haben, oder nicht? Haben sich die Contrahirenden deßhalber besonders verglichen, so muß man lediglich nach dem getroffenen Pacto urtheilen und gehen, und davon im geringsten nicht abweichen, l. 5. §. 2. & 10. ff. commod. es wäre denn in Ansehung des dotis in der Eheberedung ein pactum getroffen, vermittelst dessen der Ehemann nicht schuldig seyn solte levem culpam zu præstiren, als in welchem Falle ohnbeschadet dieses pacti man davon abgehen,

gehen, und sich lediglich nach denen Reguln, so von der præstatione culpæ gleich folgen sollen, richten muß, aus Ursachen, weil dergleichen pactum zum præjudiz und Verlust des dotis gereichen würde, hingegen bekandt, quod pacta, quæ causam dotis deteriorem reddunt non valeant. l. 6. ff. l. 14. ff. de Pact. Berger. Oec. Jur. Lib. III. Tit. 8. §. 2. not. 2. Hoppius ad §. 2. J. h. t. p. 634. Daferne aber die Contrahenten sich darüber nicht besonders verglichen haben, so muß man auf die Natur derer Contracte lediglich sein Absehen richten, und daraus ermessen, was vor ein Grad der Culpæ oder Fahr- und Nachläßigkeit præstiret werden müsse? und zu dessen besserer Erkäntniß müssen so dann folgende Reguln zum Grunde gesetzet werden.

Die erste Regul bestehet darinnen: In quocunque contractu solius dantis utilitas versatur, in eo Accipiens, seu debitor tantum ad latam culpam præstandam tenetur; Dans vero seu creditor etiam ad levissimam, d. i. in welchem Contracte der Dans alleine den Nutzen hat, in denselbigen muß der Accipiens oder der Debitor nur schlechterdinges culpam latam, der Dans oder Creditor aber so gar auch levissimam culpam præstiren, l. 5. §. 2. l. 18. §. 3. ff. commod. arg. l. 61. §. 5. ff. de furt. l. 1. §. 5. ff. de O & A. welches auch sämmtlich mit der natürlichen Billigkeit überein kömmt, wie solches Hoppius l. c. p. 634.

p. 634. folgender gestalt beschreibet: *ratio prior* in æquitate consistit, cui ex parte dantis adversatur, majorem velle exigere diligentiam ab eo, qui gratis officium suum impertitur; ex parte vero accipientis, nolle præstare culpam latam, quæ tamen citra præsumtionem doli non admittitur l. 29. pr. ff. mandat. *R. Posterior* est, quia nemini officium suum debet esse damnosum. Unter dergleichen Contracte gehöret nun der Contractus Depositi, als in welchen, weil der Dans lediglich davon einen Nutzen hat, derselbige oder aber der Deponens culpam levissimam, der Accipiens und Depositarius aber nur culpam latam præstiren muß. Wiewohl von dieser Regul diejenigen Contractus, in welchen ich mich verbündlich mache, des andern negotia zu geriren und zu verwalten ausgenommen werden, weil bey selbigen sich der negotiorum alienorum administrator ad summam diligentiam verbündlich gemacht hat. Daher in dem Contractu mandati der Mandatarius culpam levissimam, l. 13. & 21. C. de mandat, bey der Negotiorum gestione, der negotiorum gestor ohngeachtet er in puncto juris allerdings auch ob identitatem rei, zu præstirung der culpæ levissimæ angehalten werden möge, dennoch daferne sich nicht ein anderer und sorgfältigerer fleißiger darzu angegeben hat (als in welchem Falle er auch zu præstirung der culpæ levissimæ noch heut zu Tage verbunden ist,) nach der Praxi

nur

nur culpam levem Brunnem. ad l. 20. C. de negot. gest. Eckholt ad ff. Tit. de Negot. gest. §. 8. Lauterb. Coll. Theor. Pract. Tit. eod. §. 16. sqq. Berger. Oec. Jur. Lib. 3. Tit. 8. §. 2. not. 1. und denn ferner bey der Tutela oder Vormundschafft der Vormund gleichfalls wie der negotiorum gestor nur culpam levem præstiren muß, aus Ursachen, weil die meisten Vormünder die Vormundschafft auch wider ihren Willen anzunehmen gezwungen werden, sie auch von der Vormundschafft keinen Nutzen geniessen, l. 2. C. arbitr. Tut. Berger l. c. not. 1.

Die Continuation dieses Tituls soll jüngsthin folgen.

Register.

A.

Actio ex Testamento
Wird von denen legatariis ad consequenda legata angestellet 654. Grund derselben ibid.
Actio præscriptis verbis
Was solche sey 1079
gegen wen sie angestellet wird ibid. & 1083
Auf was durch solche geklaget wird 1080
Actio quasi Serviana
Wenn und vom wem selbige anzustellen 646
gründet sich auf hypothecam tacitam ibid. wird contra heredem, oder auch gegen ieden Besitzer der vermachten Sache angestellet 650
Actio Suppletoria
Wie sie von der querela inofficiosi unterschieden 308. wird erst binnen 30. Jahren præscribiret 311
Ademtio Legatorum
Was solche sey 667. ist iedem Testatore erlaubet ibid. geschiehet theils verbis ib. theils factis 672. Ob darbey grosse Solennitäten zu adhibiren 668. Ob falsa causa derselben schädlich 671. wie solche per facta indirecta geschicht 673. 677. per mutationem rei legatæ 679. Ob solche gültig, wenn zweyen gleiches Nahmens res singulæ vermachet, und einem nachgehends wieder genommen worden, ohne eigentlich zu wissen welchen 680. Effect derselben 681
Aditio hereditatis
Was selbige sey 366. darzu kan niemand gezwungen werden excepto servo necessario & herede fiduciario ibid. geschiehet entweder verbis oder factis 367. muß pure und nicht sub conditione geschehen 371. was a parte heredis darzu erfordert wird 372. seq. wenn der eingesetzte Erbe die Erbschafft nicht angetreten, ob dessen Erben solche noch antreten können 382. was bey der Erb-

Erbschaft erfordert wird wenn man solche antreten will 403. muß in Person, nicht durch andere, angetreten werden 407. Differentia inter heredes suos & extraneos ibid. muß in totum nicht pro parte geschehen 408. ob solches Recht, die Erbschafft anzutreten, könne præscribiret werden, und in wie viel Jahren 413. Effect derselben, worinnen er bestehet, 417. seq.

Agnatio sui heredis.

ist vel naturalis vel civilis 240. auf wie vielerley Weise civilis geschicht ibid.

Apertura tabularum testamentariarum

ist zweyerley vel ordinaria seu solemnis, vel extraordinaria s. simplex 358. Solemnis, wenn solche geschiehet 359. geschiehet in Gerichten oder ausser Gerichten ib. heredes legitimi und die Zeugen müssen darzu citiret werden ibid. ob alle Zeugen zugegen seyn müssen 360. wie es zu halten wenn alle, oder doch die meisten, Zeugen verstorben 362. geschiehet auf zweyerley Weise, entweder ad instantiam oder proprio motu 363. welche Personen solche verlangen können ibid. muß auf einmahl, gantz und nicht pro parte geschehen, wenn es der testator nicht expres verordnet 365

Apostata

Können kein Testament machen 91. auch nicht in solchem zu Erben eingesetzet werden 143.

B.

Beneficium Inventarii

Was es sey 432

wenn der Erbe dessen verlustig wird 452

Blanditiæ

Ob selbige ein Testament ungültig machen 166

Bonorum possessio

Hat heut zu Tage bey uns keinen Nutzen 1003

C.

Cautio Mutiana

Ursprung derselben 590

worinn sie bestehet ibid.

wird von denen Legatariis denen Erben bestellet ibid. & 614

von denen Erben/denen cohere-

heredibus & heredibus ab intestato 614
Zuweilen auch dem Fidei-commissorio 616
wie solche præstiret werden muß 592
kan von dem testatore erlassen werden 596

Clausula codicillaris

Was solche sey 761
wer sich derselben bedienen könne ibid.
effect und Würckung derselben 763
in welchen Fällen sich solcher äussert 764

Codicillum

Worinn solches bestehet 751
ist vel nuncupativum vel scriptum ibid.
testamentarium & non testamentarium 752
wer solches machen könne 753
muß actu continuo verfertiget werden 754
was darbey ratione der Zeugen zu mercken 755
eines Blinden, was dabey zu mercken 757
ist zuweilen ohne Zeugen gültig ibid.
was durch solches kan verlassen werden 758
ob man iemanden dadurch exherediren oder substituiren könne 759
wie solches ungültig wird 760

Collaterales

Wer unter solchen verstanden wird 867
welche Personen nach denen Lehn-Rechten davor gehalten werden 884
wie solche in feudis succediren 885

Collegia illicita

Welche darunter zu verstehen 145
können ex testamento nichts erben ibid.

Condictio ex moribus

Welche actio so genennet wird 1065

Conditio

Was sie sey 1031
Wie solche eingetheilet werden 1035
ist vel possibilis vel impossibilis 173
impossibilis & turpis pro non adjecta habetur ib.
possibilis, wie solche eingetheilet wird ib. & 597
ob in alle testamenta solche könne hinzu gesetzet werden 178
wie solche bey legatis beschaffen seyn müsse 589
de non nubendo wurde bey denen Römern pro inhonesta gehalten 592
wird auch heut zu Tage bey

denen legatis viduæ relictis pro non adjecta gehalten 594
bey affirmativa dependiren alle effectus ab implemento 596
potestativa wird zuweilen pro impleta gehalten 598 & seq.
darff nicht per substitutum erfüllet werden 603
wenn und zu welcher Zeit solche erfüllet werden müsse 604
welches vor keine wahre zu halten 1031
wenn solche bey pactis vor erfüllet zu halten 1042
effectus resolutivæ, worinnen er bestehet 1044

Contractus

Definition desselben 1054
Unterscheid zwischen selbigen und pacto nudo ib.
werden eingetheilet in unilaterales & bilaterales ibid.
Fundament solcher Eintheilung 1055
sind vel bonæ fidei vel stricti Juris 1056
welche unter die ersteren gehören 1057
welche stricti iuris 1058
werden eingetheilet in veros & quasi contractus 1058
welches Veri 1059
werden eingetheilt in nominatos & innominatos ibid.
wie die aus den letztern entspringende actio genennet wird 1061
innominati, werden eingetheilet in regulares & irregulares 1062
regulares, wie vielerley ib.
irregulares wie vielerley 1069
worinnen dessen substantialia bestehen 1087
worinn dessen naturalia 1089
diese können salvo contractu geändert werden ib.
Accidentalia desselben, worinn sie bestehen 1090
wer den Schaden über sich ergehen lassen muß 1091
was vor culpa darbey zu præstiren 1097

Contractus æstimatorius

Worinn derselbe bestehet 1081
ob bey demselben das Dominium auf den accipientem transferiret wird 1082
worzu bey demselben der accipiente obligiret 1083
wem/wenn die Sache theurer verkaufft wird als sie ange-

angeschlagen, das lucrum gehöret ib.
wer casum fortuitum tragen müsse 1085

Contractus do, ut facias

Was solcher sey 1062
wird solo consensu beschlossen 1063
wie solcher vom contractu locati cond. unterschieden ibid.
welche Personen solchen schliessen können ibid.
wie die facta die præstiret werden sollen, beschaffen seyn müssen 1064
ist dominii translativus ib.
ob solcher gültig, wenn ich dem andern eine fremde Sache vor die meinige gegeben ib.
effect desselben 1065

Contractus facio ut des

ist consensualis 1068
kommt mit dem Contractu do ut facias vollkommen überein ibid.

Contractus facio ut facias

ist consensualis 1068
kommt mit dem Contractu do ut facias in allen Stücken überein ibid.

Contractus permutationis

Was solcher sey 1069
wird lediglich per consensum eingegangen ibid.
was nach Römischen Rechten zu dessen Vollendung erfordert wurde ibid.
Endzweck desselben, worinn er beruhet 1070
welche Personen solchen eingehen können 1071
welche Sachen vertauschet werden können ibid. & seq.
Forma desselben, worinn sie bestehet 1074
wie solcher von dem Kauff-Contract unterschieden 1075
effectus desselben 1076. seq.
was vor remedia denen durch solchen Contract lædirten zustehen 1078

Conventio

Was solche sey 1019
begreiffet unter sich pacta & contractus ibid.

Culpa

Wird eingetheilt in latam, levem & levissimam 1092
lata, worinnen solche bestehet ibid.
wird in denen Römischen Rechten öffters dolo proxima genennet 1093
wie sie vom dolo unterschieden ibid.
levis, worinn solche bestehet 1094
wird in zweyerley Verstande genommen 1095

levissima, worinn sie bestehet 1097
was vor eine bey den Contracten zu præstiren ib.

D.

Damnati ad mortem
Konten nach dem Jur. Rom. nicht testiren 88
wenn solches aufgehoben worden 89

Demonstratio
Ist bey einer re legata instar nominis 470
falsa non nocet ibid.

Deportati
Konten vor Zeiten kein Testament machen 90
auch nichts ex testamento lucriren 474

Dies
Legato adjectus, ist vel certus vel incertus 625
certus wird gesetzt entweder als terminus a quo oder ad quem ibid. Effect dieses Unterscheides 626. 627. Auf wie vielerley Art solcher incertus seyn könne 628. wie es darbey zu halten ibid. & seq.

Dolus
Worinnen selbiger bestehet 1091

Dos
muß Soluto matrimonio der Wittben in natura wieder gegeben werden 989
deteriorata muß von den Erben des Verstorbenen gut gethan werden 990

E.

Ebrius
Kan nicht testiren 84
Ursach warum ibid. 85

Emancipati
Erben heut zu Tage mit denen in väterlicher Gewalt stehenden Kindern zu gleichen Theilen 781
müssen entweder expressè instituiret oder exherediret werden 782

Error concomitans
Was solcher sey 467
ob solcher, wenn er bey einem Legato begangen worden, demselben schade ibid.

Exheredatio
Was selbige sey 104
findet allein bey heredibus suis statt ibid.
ist vel expressa vel tacita 105
legitima vel illegitima 106
vel bona mente, vel mala, vel rite vel non rite facta 107
war nach den LL. XII. Tab. gar nicht nöthig 109
Unterscheid zwischen Söhnen

nen und Töchtern, suis & emancipatis 109.110
auf was Art und Weise solche rite geschiehet 111
ob solche gültig wenn der testator im Namen geirret 112
muß pure geschehen 113
causa derselben muß expreſs angezeiget 115.
und von dem Erben erwiesen werden 116
justæ causæ derselben apud liberos. 117=128
justæ causæ exheredat. parentum 129
causæ exheredat. fratrum 130
Ob selbige aus keinen andern Ursachen geschehen könne 131

F.

Falcidia

vid. *Lex* Falcidia.

Feudum

ob Weibs-Volck darinn succediren könne 788 sq.
darinn succediren bloß agnati nicht cognati 887
ob bey der *S*uccessione collateralium duplicitas vinculi regardiret werde 886

Fideicommissarius

Ob solcher wenn er mit einem fideicommiss. beschweret, quartam Trebellianicam abziehen könne 724
Singularis, ob selbiger in einem Testament darinnen ihm etwas vermachet, ingleichen bey einem testamento nuncupativo einen gültigen Zeugen abgeben könne 3.4.

Fideicommissum

Was es sey 714
wie solches eingetheilet wird ibid.
was darzu erfordert wird 716
wird verlassen modo solenni & privilegiato ibid.
wie solches modo privilegiato verlassen wird 717
was vor *S*olennia darbey erfordert werden 719
wie solches voluntate præsumta könne verlassen werden 721
was vor Personen vom Testatore damit können beleget werden ibid.
wen solches könne verlassen werden 724
wird pure & sub conditione verlassen 726
wer Casum fortuitum bey selbigem tragen müsse 730
particulare, wird denen Legatis gleich geachtet 747

In welchen Stücken es von selbigen differire 748

Fideicommissum Familiæ

Darvon sind Weibs-Personen ausgeschlossen 784
in welchen Fällen sie succediren können 787
ob bey Succession in demselben das Jus repræsentationis statt findet 803

Filiusfamiliae.

Kan kein Testament machen 67
ob selbiger mit Erlaubniß des Vaters testiren könne 68. seq.
Kan vom peculio castrensi & quasi castrensi testiren 74
Konte Jure Digest. ohne des Vaters Willen keine Erbschafft antreten 379

Fiscus

Wenn selbigen eine Erbschafft anheim fällt, muß alles thun, was der institutus heres præstiren müssen 396
wie solcher denen heredibus indignis succediret 397. seq.
wenn solcher de iure succediret 1002

Furiosus

Wer hierunter zu verstehen 83
kan regulariter nicht testiren 79
in welchen Fällen er testiren kan 80

G.

Gerade

Wird bloß denen Weibs-Personen verlassen 897
Was darzu gehöret 898. sq.
wird eingetheilet in volle und Mifftel 907
worinn sie von einander differiren ib.
worinn die Natur und Eigenschafft derselben bestehet 908. seq.
welche Personen solche verlassen und nehmen können 912
ob bey Successione in derselben auf duplicitatem vinculi gesehen werde 914
Ordnung so bey der Succession in derselben zu observiren 915
ob Zwitter in selbiger succediren 917
ob Söhne von solcher Legitimam prætendiren können 918
Geistliche succediren in selbiger mit den Töchtern zu gleichen Theilen ib.
in welchen Fällen der Mann in solcher succediren könne 920
Effect und Würckung derselben 923

kan

kan moto concursu creditorum von der Frauen voraus weggenommen werden 924
Gerade-Stücken von der Frauen wider des Mannes Wissen und Willen erborget, müssen von den Erben der Gerade bezahlet werden 925
wie es zu halten, wenn der Mann einige bey ihm versetzte Gerade-Stücken, der Frauen, als ob sie sein eigen wären, verehret und übergiebet 926
wenn solche der Mann erborget, dürfften sie von der Frauen nicht bezahlet werden 927
ob die Wittwe die von ihrem Ehe-Manne verpfändete Gerade-Stücke einzulösen schuldig 928
was in solchem Fall bey der Nifftel rechtens sey 929
ob die Begräbniß-Kosten von selbiger pro rata bezahlet werden müssen 930
ob die Frau davon inter vivos & mortis causa disponiren könne 931
Unterscheid so hierbey in regard des Mannes und der Nifftel vorkömmet ibid. & seq.
auf was Art und Weise solche kan veralieniret werden 934.948
was bey alienation derselben erfordert wird 935
ob donatrix und *Donatarius* oder Donataria darbey zugegen seyn müsse 939
in welchem Fall die Verschenckung derselben gerichtlich zu confirmiren 944
Requisita bey der gerichtlichen Schenckung 945
Effect derselben 947
was bey Verkauffung derselben zu observiren 948
wenn solche überhaupt verkauffet, was für Stücken darunter zu verstehen 950
kan per testamentum zum præjudiz der Nifftel nicht vermachet werden 952
auch nicht zum præjudiz der Töchter, wenn sie ihrer Mutter Erben nicht seyn wollen 953

H.

Hæreticus

Kan kein Testament machen 91
auch aus selbigem nichts lucriren 144.474
wie selbiger vom Apostata unterschieden ibid.

Heer-Geräthe
Worinn selbiges bestehe 888
wer solches verlassen und erben könne 890
Ordnung so bey der Succeßion in demselben observiret wird 892
ob bey der Succeßion in demselben duplicitas vinculi erfordert werde 894
kan nicht mehr als einmahl gefordert werden, wenn gleich der Verstorbene mehr Güther besessen ib.
kan nicht gefordert werden, wenn die darzu gehörigen Stücke nicht würcklich vorhanden 896
kan per testamentum nicht veralieniret werden ib.
ob von selbigen die hinterlassenen Schulden müssen bezahlet werden 897

Heredes
Wie selbige eingetheilet werden 340
sind vel testamentarii vel legitimi ibid.
necessarii s. sui, oder voluntarii s. extranei ib.
necessarius ward gleich ipso jure Erbe 343
was zum herede suo erfordert wurde 346
musten wieder ihren Willen die Erbschafft antreten 348
wenn solches geändert worden 349
Extranei, wer solche gewesen ibid.
hiessen auch voluntarii 350
in welchen Fällen sie der Erbschafft verlustig werden 389. seq. 393
Sui, können die einmahl repudiirte Erbschafft binnen 3 Jahren/ wenn selbige nicht schon distrahiret ist, noch antreten 404
wenn bey Unmündigen solche 3 Jahr ihren Anfang nehmen ib.

Heredis institutio
Ist vel necessaria, vel voluntaria 135
vel prima vel secunda 182
was vor Personen im Testament als Erben eingesetzet werden können 135
welche absolute incapaces seyn 139
werden, wenn sie zu Erben eingesetzet, pro non scriptis gehalten 146
welche Personen incapaces secundum quid 145
welche hereditate indigni 148. seq.
ob mehr als eine Person könne eingesetzet werden 152
wie es zu halten wenn einer

bloß in re certa eingesetzet ibid.
bekommt iure accrescendi die gantze Erbschafft 153
in welchen Fällen heres institutus pro legatario zu halten. 157. seq.
wie solche beschaffen seyn müsse 165
ob bey einem testamento nuncupativo solche gültig, wenn ich den Erben der zugegen ist nicht mit Nahmen nenne, sondern mit Fingern zeige 168
darff nicht von eines andern arbitrio dependiren 169
kan nicht ad certum tempus geschehen 170
wohl aber cum aliqua adjectione & conditione 171
was hierbey zu observiren ibid. & seq.

Heres fiduciarius

Muß dolum & culpam latam præstiren, auch bey denen fideicommissis sub conditione relictis caution bestellen 728
kan quartam Trebellianicam von der zu restituirenden Erbschafft nicht abziehen 731
was selbigem in Ansehung dieser quartæ vor Rechts-Mittel zustehen 744
konte iure Rom. antiquo gezwungen werden die Erbschafft anzutreten 746
wie es heut zu Tage zu halten wenn er die Erbschafft nicht antreten will ibid.

Hereditas jacens

Cura derselben, was sie sey 351
ist vel testamentaria, legitima oder Dativa 351
wie solche von hereditate vacante differire 351

Hypotheca tacita

Ist in Chur-Sachsen meistentheils aufgehobē 651
Ursach warum ibid.
was an dessen statt eingeführet worden 652

I.

Impubes

kan kein Testament machen 75

Incestus

Personen die dergleichen begangen können einander nicht zu Erben einsetzen 147
Kinder die dadurch erzeuget können nicht zu Erben eingesetzet werden ibid.
erben weder ihren Vater noch Mutter 823
was vor ein Grad der Blutschan-

schande hier erfordert wird ibid.
weder Geschwister noch andre collaterales 881
Inimicitiæ
sind justa causa adimendi legatum 677
wie solche beschaffen seyn müssen 678
Insanus
welche Personen hierunter begriffen werden 82 & 83
Inventarium
was darzu erfordert wird 433
muß zur gehörigen Zeit verfertiget werden 436
ob alle Personen, quorum interest, zu dessen Verfertigung zu citiren 437
muß von den Erben unterschrieben werden 438
ehe solches verfertiget, kan der Erbe ratione hereditatis von keinem in Anspruch genommen werden 440
muß zuweilen per iuramentum von allen Mängeln purgiret werden 441
effectus desselben, worinn sie bestehen 442. seq.
ob der Testator zum Nachtheil derer Creditorum die Verfertigung desselben dem Erben erlassen könne 451
Juden
Ob solchen in einem Testamente etwas gültiger Weise könne verlassen werden 475
Jurata specificatio
Ist in Sachsen statt des Inventarii eingeführet 454
worinn es von einander unterschieden 455
ob selbige von dem herede heredis könne gefordert werden ibid.
Jus accrescendi
Was es sey 659
wo solches statt findet ibid.
fundamentum desselben, worinn es bestehe 660
effect desselben 662
findet statt wenn verschiedene von dem testatore conjunctim eingesetzet worden 665
auf wie vielerley Art solche coniunctio geschehen könne 664
Ius Albinagii
Was solches involvire 141
wo es eingeführet ibid.
Ius deliberandi
Was es sey 422
wie lange man Zeit darzu hat 423
solches geniessen alle Erben 425
worinn der effect desselben beruhet 427

dessel-

Desselben kan sich auch der heres substitutus bedienen, wenn principalis heres die Erbschafft ausgeschlagen 431
Deßgleichen die heredes ab intestato wenn der testamentarius die Erbschafft ausschlåget ibid.

Ius repraesentationis

Was es sey 776
wann solches nöthig und statt findet 801. 808
wer sich dessen bedienen könne 802. 876
erstrecket sich bey descendentibus in infinitum 804
ist nach Sachsen-Recht in linea collaterali gäntzlich aufgehoben 882

Ius retractus

Ob man bey selbigem sich des Juris repraesentationis bedienen könne 803

L.

Legatarius

Ob solcher in einem testamento nuncupativo einen gültigen Zeugen abgeben könne 4
bekommt bey dem legato pure relicto gleich nach dem Tode des testatoris das Dominium an der ihm verlassenen Sache 634
transferiret solches auf seine Erben, wenn er, ehe solches von ihm acceptiret worden, verstorben 635
ist nicht gehalten das legatum absolute anzunehmen, sondern kan es auch repudiiren ib.
bekommt das Vermächtniß cum suis accessionibus 636
bekommt alle eingehobene Nutzungen und Landübliche Zinsen 637
von welcher Zeit an solche zu rechnen ib.
was in solchem Fall bey minoribus gebräuchlich vid. *minor.*
ob unter denen fructibus nicht allein percepti sondern auch percipiendi zu verstehen 640
bekommt von dem Erben allen Schaden ersetzet 641
was vor culpam der Erbe praestiren müsse ibid.
konte nach dem Jur. Romano Antiquo die ihm vermachte Sache propria autoritate zu sich nehmen und vindiciren 643
wenn solches aufgehoben worden ibid.
was vor actiones selbiger ge-

gegen den Erben anstellen kan ad persequendam rem sibi relictam 644
wie das legatum müsse beschaffen seyn, wenn er rei vindicationem anstellen will 645
auf welche bona defuncti er tacitam hypothecam habe 647
ob solcher aus dem testamento executive klagen könne 655
wenn er das Legatum nicht haben will / auf wen es zurück falle ibid.
ob/ wenn ihm in zwey verschiedenen Testamenten eine Sache vermachet worden, er solche von beyden Erben fordern könne 531
kan bey einem Codicill ein gültiger Zeuge seyn 756
wenn solcher mit dem testatore casu fortuito zu gleicher Zeit umkommen, ist das legatum erloschen 844

Legatarius partiarius

Wer so genennt wird 576
ob solcher onera hereditatis pro parte mit übernehmen müsse ibid.
ob heut zu Tage noch dergleichen vorkommen 577

Legatum

War ehe dem viererley 452
worinn die differentz bestanden ibid.
darzu wird voluntas vera & seria erfordert 465
was vor Personen solches verlassen können ibid.
ex errore verlassen, ob solches gültig 466
wem es könne verlassen werden 474
unbekannten 475
personis incertis, die aber ex eventu bekannt werden 477
personis fictis i. e. Collegiis, Universitäten 484
wie solche beschaffen seyn müssen 485
geniessen bloß den Vsumfructum 487
kan einer gewissen Bedienung verlassen werden 488
wie es in solchem Fall zu halten 489
wer mit solchen könne graviret werden 491. & seq.
was vor Dinge dadurch können verlassen werden 500. 534
Facta 501
res corporales & incorporales 504 541
wie solche beschaffen seyn müssen 505

müssen in commercio seyn 511
der testator muß einiges Recht darzu haben 575
res alienæ 515
res universales 576
verpfändete Sachen 534
wenn solche der Erbe, und wenn der Legatarius einlösen muß ib.
wie es zu halten wenn der Legatarius die ihm vermachte Sache tempore mortis testatoris alio titulo schon besitzet 525. 686
Früchte können dadurch verlassen werden 509
von welchem Jahre solche zu verstehen ibid.
wenn fundus beygefüget, woraus zu erkennen ob solches restrictive oder demonstrative geschehen ibid.
was zu præsumiren wenn der Testator eine Sache vermachet die er mit andern in communione besessen/ ob er selbige gantz vermachet oder bloß sein Antheil 538
konte ehe dem nicht verlassen werden nisi testamento seu codicillis testamento confirmatis 579
warum solches heut zu Tage nicht mehr in usu ib.
Notarius konte sich solches nicht selbst schreiben 581
von ihm selbst geschrieben war nicht allein ungültig sondern auch straffällig ibid.
gilt nicht wenn gleich der Testator sich deutlich exprimiret, er habe ihn solches zu schreiben geheissen 582
muß regulariter vor 5. Zeugen verlassen werden 583
kan heut zu Tage vor oder nach der Erben Einsetzung geschrieben werden 585
wird per adjectionem entweder purum 588
oder conditionatum, ibid.
oder ex Die. 625. vid. *Dies*.
wie conditio beschaffen seyn müsse 589
sub conditione verlassen kan nicht eher gefordert werden bis die conditio erfüllet worden 606. 686
ob, wenn solche nicht erfüllet worden/ es die Erben fordern können 607
sub modo, kommt in vielen Stücken mit dem Conditionali überein 631

worinn es von jenem unterschieden 632
Effect und Würckung desselben 634 & seq.
wie solches wieder genommen wird 667
ob, wenn zwey Sachen einem alternative vermachet worden, durch die alienation der einen das gantze legatum vor erloschen zu achten 675
deßgleichen, wenn die vermachte Sache a testatore verpfändet worden ibid.
aller aussenstehenden Schulden, ob solches vor erloschen zu achten, wenn der testator selbige eingetrieben 676
incapaci verlassen ist ungültig 686
it. wenn sich der Legatarius desselben unwürdig gemacht 687
wie solches geschiehet ibid.

Legatum alimentorum

Kan solchen Personen verlassen werden die sonsten ordentlicher Weise nichts ex testamento lucriren könnnen 483

Legatum dationis

vid. Legatum nominis

Legatum liberationis

worinnen selbiges bestehe 542
wird vel expresse vel tacite verlassen 543
in totum oder nur ad tempus 544
kan so wohl dem debitore des testatoris als des Erben verlassen werden 545
Würckung solches legati 547
von welchen Schulden der debitor dadurch liberiret wird 549
wenn dergleichen Schulden bezahlet, wie sie wieder gefordert werden können 550
was solches effectuiret wenn es eines tertii debitore ist verlassen worden 553
Debitor kan seinem creditori vermachen was er ihm schuldig 553
wie solches Legatum beschaffen seyn müsse ibid.
wenn einem eine Schuld vermachet worden, die er würcklich nicht schuldig, wie es alsdenn zu halten 557

Legatum nominis

Worinn solches bestehet 542. 559

wor-

worzu der Erbe bey solchem verbunden 560
Zu dessen Gültigkeit wird debitum verum erfordert 562
wornach debitum verum hier zu æstimiren 563
ob/wenn der testator die im Testamente vermachte Schuld noch bey seinem Leben selbst eingetrieben, dennoch solches legatum von den Erben könne gefordert werden 569
darbey wird erfordert ut nomen expresse legetur 572
nicht allein eintzele sondern alle aussenstehende Schulden können einem hierdurch verlassen werden 574
was hierbey zu observiren wenn einge bey Lebzeiten des testatoris sind eincassiret worden ib.

Legatum pœnæ

Wird verlassen heredis coërcendi gratia 617
war zu den ältesten Zeiten der Römer nicht gebräuchlich 619
Ursach warum ibid.
Jure hodierno sind dergleichen zu Recht beständig 621
nur muß dem Erben nichts unmögliches oder in denen Gesetzen verbothenes zu thun aufferleget werwerden 622
warum hier diese conditio nicht, wie bey andern legatis, pro non adjecta zu halten 623

Legitima

Was selbige sey 320
muß absque omni onere verlassen werden 18, 327
welchen Personen solche zu verlassen 322
ob die Eltern den Kindern solche iure positivo oder naturali zu verlassen schuldig 321
wie solche verlassen werden muß 324
den wievielsten Theil des Vermögens selbige ausmache 329
wie der numerus, von dem die quantitas legitimæ dependiret, zu machen sey 330
wenn eines von 5. Kindern nicht Erbe seyn will, wie man da zu rechnen 332
Kinder die ante obitum patris verstorben, werden nicht gerechnet 333
wie Enckel gerechnet werden wenn sie mit Kindern concurriren ibid.
kan nicht eher gerechnet wer-

werden als deducto ære alieno 336
& post mortem 337
was in legitimam eingerechnet werden könne ib.

Leibeigene

Ob dieselben testiren können 99

Lex Falcidia

Was durch selbiges disponiret wird 690
dessen kan sich ieder Erbe bedienen 691
deßgleichen des Erben Erbe 692
welche Personen solches Recht geniessen 693
wird von allen und ieden Vermächtnissen abgezogen 695
findet auch statt bey denen fideicommissis & donationibus mortis causa 696
von welcher Zeit an in solchem Fall die Erbschafft zu æstimiren 697
wie zu erkennen ob der Erbe seine quartam salvam habe oder nicht 701
Schulden des testatoris müssen erstlich abgezogen werden 703
was unter Schulden zu verstehen ibid.
wird einem ieden von den legatariis nach proportion der ihnen vermachten Sache abgezogen 708
was dem Erben dieserhalb vor beneficia iuris zustehen 707
in welchen Fällen solche quarta nicht abgezogen werden kan 709. & seq.

Liberi

Von Verlobten erzeugte, ob solche vor natürliche oder eheliche erzeugte zu achten 819
ob solche in feudis succediren können 830
wie es mit denen ex matrimonio putativo erzeugten zu halten. vid. *matrimonium putativum.*
naturales & spurii erben ihre Mutter indistincte, sie mögen mit ehelich erzeugten concurriren oder nicht 821
ingleichen ihre mütterliche ascendenten 822
adulterini werden denen incestuosis gleich gehalten 824
diese alle können niemahls in Lehn-Güthern succediren 829

Liberi adoptivi

Werden eingetheilt in plene & minus plene adoptatos 811
minus plene adoptati succedi-

cediren nicht in feudis 812
deßgleichen auch nicht in Erbzinß-Güthern die einem vor sich und seine Descententen sind gegeben worden 813
können im Testament übergangen werden ohne querelam inofficiosi anzustellen ib.
erben nur vom patre adoptante, nicht von dessen Eheweibe 814
hingegen erbet auch selbige nicht von ihnen 864
deren Erb-Recht geht per emancipationem wieder verlohren 815
von solchen erbet der adoptirende Vater nichts 862
ob solche des adoptirenden Vaters ehelichen Kindern succediren 877

Liberi arrogati

Haben in der Erb-Folge mit denen plene adoptatis gleiches Recht 813
mögen nicht in den Lehn- und Erb-Zinß-Güthern succediren 814
verliehren per emancipationem wieder ihr Erb-Recht 815
ob solchen der arrogirende Vater succedire 863
ob, wenn der adoptirte Brüder hat, solche mit dem arrogirenden Vater zugleich concurriren 864

Liberi legitimati

Sind dreyerley 824
per subsequens matrimonium, erlangen alle iura der ehelich gebohrnen ib. & 881
erben auch in feudis 830
per rescriptum principis legitimati sind schlechterer condition 827
werden durch die bereits gebohrnen ehelichen Kinder a successione ausgeschlossen ibid.
was erfordert wird wenn solche in feudis succediren sollen 830. 831

Liberi naturales

In wie weit selbige nach dem alten Jure Rom. konten zu Erben eingesetzet werden 147
werden von denen ehelich gebohrnen a successione excludiret 817
bekommen aber doch von solchen die alimenta ib.
succediren wenn keine ehelich gebohrne, noch rechtmäßige Ehe-Frau da ist in 2 Vncias 817
ob solche per adoptivos

von der Erbschafft aus-
geschlossen werden 818
Vterini, erben allen Collateralibus ex matre 880
Consanguinei erben einander nicht ibid.
Töchter, succediren mit denen ehelich gebohrnen zugleich in der Mutter Gerade 916

M.

Matrimonium putativum

Was solches sey 820
wie es mit denen daraus erzeugten Kindern ratione successionis gehalten wird ibid.

Minor

Ob selbiger testiren könne 78
wenn ihm ein legatum vermachet, lauffen die fructus & usuræ gleich a die aditæ hereditatis 639
kan kein gültig pactum eingehen 1024

Modus

Was solcher sey 1047
suspendiret obligationem nicht ibid.
pacto adiectus, was er effectuiret ibid.

Monachus

Kan kein Testament machen 87

Nuß-Theil.

Bekomt die Adeliche Wittwe 994
worinn solches bestehet ib.
kan, wenn der Mann viele Güther gehabt / von allen gefordert werden 999
die Wittbe erlanget an demselben in momento mortis ein Jus quæsitum 1001
kan daher mit keinem Onere oder legato beschweret werden ib.

N.

Notarii

Musten nach den Reichs-Abschieden alle testamenta schreiben 6

O.

Obligatio

Was sie sey 1005
wird eingetheilt ratione causæ & ratione obiecti 1006
in naturalem, civilem & mixtam ib.
naturalis ist vel perfecta s. plena vel imperfecta s. minus plena ib.
worinn minus plena bestehet ibid.
worinn plena 1007
was naturalis plena vor effect producire 1008
Civilis, was solche sey 1010
effect derselben ibid.
Mixta, wie solche eingetheilet werde 1012

wird

wird ratione objecti eingetheilet in obligationem rei & facti 1013
entspringet entweder ex facto licito oder illicito 1014

Obsignatio bonorum

Ob solche als ein wesentl. Stücke eines Inventarii anzusehen 433

Ostentum

Was zwischen selbigen und einem Monstro vor ein Unterschied 800

P.

Pactum

Was es sey 1019
worinn es von Contractibus unterschieden 1020
worinn es bestehe ibid.
welche Personen solches eingehen können ibid.
wer solches nicht eingehen könne 1021
der Vater mit dem Sohn, ibid.
der Advocatus mit seinem Clienten de quota litis 1022
der Medicus wehrender Kranckheit mit dem Patienten 1023
die unter 14. Jahr seyn ib.
nach Sächsischen Rechten die unter 25. Jahr seyn 1024
Weibs-Personen 1025
über was vor res solches könne geschlossen werden 1025
müssen existiren oder wenigstens gewiß existiren können ibid.
müssen in commercio seyn 1026
ob gewisse præstationes und facta können paciscirет werden 1028
wie solche facta beschaffen seyn müssen ibid.
wird entweder pure oder conditionate geschlossen 1030
sub conditione impossibili initum ist nullum 1033
wird, wenn die conditio, unter welcher es eingegangen erfüllet, ad tempus factæ promissionis retrotrahiret 1041
wird eingetheilt in expressum & tacitum, reale & personale, nudum & non nudum 1048
welche unter tacita zu rechnen, ibid.
personale, was es sey 1050
nudum & non nudum, worinn es bestehet, ibid.
non nudâ, wie solche eingetheilet werden 1051
ex nudo kan nach dem Jure civili nicht geklaget, sondern bloß excipiret werden 1053

de non præstando dolo, ob solches gültig 1091

Peregrini

Konten nach dem Jure Roman. nicht testiren 87
auch nichts ex testamento erben 140
wenn ihnen solches zugelassen worden 88. 140

Perduelles

Deren Kinder können ex testamento nichts erben 142

Pia causa

Was solche sey 58

Pollicitatio

Was sie sey 1015
wer dergleichen thun könne ibid.
wem solche geschehen kan 1016
was zu deren wesentlichen Substantz erfordert wird ibid.
effect derselben 1017
in welchen Fällen sie nicht zu halten 1018

Posthumus

Sind vel naturales vel civiles 133
ob solcher gültiger Weise könne exherediret werden 138
wird in favorabilibus pro jam nato gehalten 797
succediret so wohl als jam nati ibid.
muß aber lebendig 798, zu rechter Zeit 799 und als ein rechter Mensch gebohren seyn 799
wie viel Erb-Portiones ihme ausgesetzet werden müssen 797

Præsumtio mortalitatis

Wenn solche statt findet 834 & seq. 847

Prodigi

Sind zweyerley, Juridice tales & Ethice tales 85
die ersteren können nicht testiren ibid.
in welchem Falle ihr Testament gültig 86
können mit niemand paciscieren 1024

Pubertas

Wenn selbige angehet, 77

Q.

Quarta Falcidia

vid. Lex Falcidia.

Quarta Trebellianica

Was solche sey 732
wer solche abziehen könne 733
welche Personen sich deren nicht bedienen können 734
in welchem Falle solche abgezogen wird 735
auf was Art und Weise solche abgezogen wird 736
was in solche mit eingerechnet wird 737

ob in solche die Legitima mit eingerechnet werde 739
Effect derselben 743
in welchen Fällen selbige nicht kan abgezogen werden 744

Querela inofficiosi Donationis

In welchen Fällen solche statt findet 312
welche Personen selbige anstellen können 314
ob man solche wieder alle donatarios anstellen könne 319

Querela inofficiosi testamenti

Kan nicht angestellet werden, wenn pupillariter substituiret worden, vid. *Substitutio.*
ist vel ordinaria vel extraordinaria 281
von wem solche kan angegestellet werden 282
konte von Geschwister-Kindern nicht angestellet werden / wenn sie gleich die nechsten Erben ab intestato waren 292
non transit ad heredes, nisi prius præparata 293
ob bey selbiger die consueta jura succeſſionis gelten 295
ob die portio dessen, der solche anstellen können, es aber nicht gethan, denen zuwachse die sie anstellen 297
wider wem solche anzustellen 299
Jure Rom. antiquo ging dadurch das gantze Testament über den Hauffen 301
Heut zu Tage bloß institutio heredis 302
wer solche anstellet und nicht erweiset, verliehret die im Testament ihme vermachten Legata ibid.
in welchen Fällen solche nicht statt hat 303
binnen welcher Zeit selbige præscribiret wird 311

R.

Reichs-Acht.

Die darein erkläret können nicht testiren 90
auch in keinem Testament zu Erben eingesetzet werden 142

Repudiatio

Was selbige sey 456
wird eingetheilet in propric sic dictam & abstentionem 457
kan geschehen verbis & factis ibid.
ob solche noch statt habe

wenn die Erbschafft einmahl angetreten 458

S.

SCtum Silanianum

Was selbiges verordnet 387
warum nach Jnhalt desselben noch vor Eröffnung des Testaments die Knechte gemartert wurden 388
in welchen Fällen die pœna desselben cessiret 391
schadet bloß denenjenigen die das Testament eröffnet oder die Erbschafft angetreten ehe sie demselben ein Genügen geleistet 392
ist heut zu Tage nicht mehr in usu 393

Servi

Können kein Testament machen 95
auch nicht darum zu Erben eingesetzet werden 139

Solennia testamentorum

müssen alle observiret werden wo das Testament gültig seyn soll 6

Spurii

Erben ihren Vater gar nicht 822
wohl aber ihre Mutter und deren Ascendenten ib.
können niemahls in feudis succediren 829

Substitutio

ist vel vulgaris, vel pupillaris, vel exemplaris 185
wie selbige von der constitutione differire 182
ist vel directa vel fideicommissaria 183
welche von diesen in dubio zu præsumiren 184
ob ein jeder vulgariter substituiren könne 185
reciproca, quid sit 187
was bey solcher zu observiren wenn die Erben in ungleiche Theile eingesetzet seyn 188
Vulgaris, ist vel expressa vel tacita 190
wenn selbige ihren effect nicht erreichet 193
Pupillaris, worauf sich solche gründet 195
wer pupillariter substituiren könne 200
Unterscheid zwischen der substitut. directe & oblique facta 202
wem pupillariter substituiret werden könne 205
wie solche geschiehet 207
ist gültig wenn auch der Sohn seines Vaters Erbe nicht geworden 209
ob die heredes ab intestato denen regulariter legitima verlassen werden

den muß, in solchem Falle querelam inofficiosi anstellen können 212
wenn selbige ihren effect verliehret 215
ob sie ultra tempus pubertatis könne extendiret werden 217

Substitutio Exemplaris
ist vel tacita vel expressa 221
wer auf solche Art substituiren kan 224
welchen Personen auf solche Weise substituiret wird 226
welche Personen hier nicht können übergangen werden 227. 228
wenn solche aufhöret 229

Successio ab intestato
Wenn sich solche eräussert 768. & seq.
was selbige sey 773
geschiehet entweder in capita oder in stirpes 774
wie bey derselben computatio graduum zu machen 777
ist dreyerley, entweder Descendentium, Ascendentium oder Collateralium 780
Descendentium, wie solche wieder eingetheilet werde 781
ob ratione sexus darinn ein Unterscheid 783
wie solche einzurichten, wenn Kinder aus zwey Ehen zusammen kommen 794
solche geniessen nicht allein nati, sondern auch nascituri 797
wie viel Erb-Portiones dem nascituro ausgesetzet werden müssen ibid.
wie solche einzurichten, wenn primi & ulterioris gradus zusammen kommen 807
ascendentium, erstreckte sich ehe dem bloß bis auf den Tritavum 832
wenn solche statt findet 833
wenn man nicht weiß ob der Sohn vor dem Vater, oder der Vater vor dem Sohne verstorben, was in dubio zu præsumiren 834. seq. vid. *præsumtio mortalitatis*.
muß nach dem alten und neuem Recht wohl von einander unterschieden werden 848. sq.
geniesset die Mutter mit dem Vater zugleich 850
Fälle da der Vater die Mutter ausschliesset ibid.

in welchen Fällen die Mutter den Sohn oder Tochter nicht erbet 852
ob bey der succeſſione aſcendentium das Jus repræſentationis ſtatt findet 853
wenn viele aſcendenten von gleichem Grad concurriren, wie es da gehalten wird 854
ob bey derſelben nicht ein Unterſcheid unter dem Vermögen zu machen, woher es gekommen 855
ob vollbürthige Geſchwiſter mit denen aſcendenten zugleich concurriren 857
ob in ſolchem Fall der Vater in dem Theil, welcher des verſtorbenen Sohnes Geſchwiſter anheim gefallen, den uſumfructum habe 858
halbbürthige Geſchwiſter werden von denen aſcendenten ausgeſchloſſen 861
aſcendenten erben ordentlicher Weiſe nicht in denen feudis ihrer Kinder 865
Limitationes ibid. & ſeq.

Succeſſio Collateralium

Wenn ſolche ſtatt findet 867
vollbürthige Geſchwiſter ſchlieſſen alle übrige collaterales aus ibid.
ſuccediren unter ſich in capita 868
Geſchwiſter-Kinder, wo ſie mit Geſchwiſtern concurriren in ſtirpes ib.
unter ſich in capita ibid.
wie es zu halten wenn dieſe letzteren mit dem patruo germano concurriren 871
wenn halbbürthige Geſchwiſter zur Succeſſion kommen 873
ob bey derer Succeſſion inter bona paterna & materna ein Unterſcheid zu machen 874
wie Geſchwiſter-Kinder nach Sachſen-Recht ſuccediren 883
wie es in denen übrigen Fällen nach Sachſen-Recht gehalten wird ibid. & ſeq.

Succeſſio conjugum

Quo beneficio, nach dem Jure Rom. die Eheweiber ſuccediren 955
was bey Succeſſion derſelben erfordert wird ibid. & ſeq.
neues Recht von Juſtiniano erhalten 959

was

was darbey erfordert wird ibid.
der verstorbene muß reich ibid. der überbliebene Ehe-Gatte arm seyn 960
von welcher Zeit an das Armuth zu rechnen 964
den wievielsten Theil der Erbschafft ein solcher bekommet 965
was in die Quarta der Frauen mit eingerechnet wird 967
wenn nach einiger Rechts-Lehrer Meynung die Frau solche Quartam nicht fordern könne 969
ob der überbliebene Ehe-Gatte solche Quartam jure proprietatis bekomme, oder ob er bloß ad dies vitæ den usumfructum darvon zu geniessen 970
in welchem Fall der überbliebene Ehe-Gatte nicht quartam, sondern Kindes-Theil bekommt 971
ob ein Ehe-Gatte zum præjuditz des andern seine Güther geringer schätzen könne als sie würcklich werth sind 974
bey derselben ist vornehmlich auf statuta loci zu sehen 973
nach welches Orths Statutis, wo die Ehe geschlossen, oder wo der Verstorbene sein domicilium zuletzt gehabt, solche Portio zu rechnen 974
wie solche nach Sachsen-Recht geschiehet 975
der Mann, so bald das Ehe-Bette beschritten, ist heres mobiliaris der gäntzlichen Verlassenschafft seiner Frauen ib.
ob concubitus hierbey erfordert wird ib.
was unter der mobiliarischen Verlassenschafft begriffen wird 978
in welchem Falle er auch unbewegliche Güther erben kan 986
wie es zu halten wenn wenig oder gar keine mobilia vorhanden ibid.
was solche mobiliarische Succession vor effectus produciret 987
bey Successione der Weiber wird distingirt unter adelich und unadelich 989
letztere kan entweder ihre illata oder portionem statutariam fordern ib.
wie es im ersteren Fall gehalten wird 990
wie es zu halten wenn sie portio-

portionem statutariam nehmen will 991
Adeliche, bekommet wenn sie keinen dotem mitgebracht portionem statutariam welche der unedelen gebühret 993
hat, wenn sie dolem mitgebracht, die Wahl, ob sie selbigen wieder haben, oder portionem statutar. nehmen will ibid.
was hoc loco unter solche Portion gerechnet wird 993. seq.
bekommt auch Gegen-Vermächtniß und Leib-Gedinge 1002

T.

Testamentum

wenn mehr als eins vorhanden, welches gültig 7
ob tempore belli die Solennia darbey erlassen 56
wer solches machen könne 66
ob ein Reisender solches vor 2. Zeugen machen könne 57
Filiifamilias, ob solches gültig 67
gilt nicht wenn er gleich als pater famil. verstorben 73
Impubis, ist ungültig, wenn gleich autoritas tutoris hinzu kommt 76
ob es bestehe consensu principis ibid.
Mente capti ist ungültig 82
it. Ebrii 84
Irati in verschiedenen Fällen 84
Prodigi 86
Monachi 87
Muti & Surdi naturalis 92
Cæci 93
Servorum & ab hostibus captorum 95
vor der Gefangenschafft gemacht, war gültig 96
Ursach warum 97. 98
Obsidis, war Jure Rom. ungültig 99
ob Leibeigene heut zu Tage solches machen können vid. Leibeigene.
ist entweder vom Anfang nullum, oder wird ex post facto ungültig 235. 236
Auff wie vielerley Art das letztere geschehen kan ib. & 239
ist zuweilen nicht absolute sondern conditionate nullum 238
Auf wie vielerley Weise solches unterbrochen wird 239

ob

ob es dadurch in totum ungültig wird 242
wird per revocationem vor 7 Zeugen ungültig 248
Wenn nur 3. Zeugen darzu erfordert werden ibid.
kan per facta ungültig gemacht werden 249. 254
wenn man nicht weiß ob delectio chartæ testamentariæ consulto oder inconsulto geschehen, welches zu præsumiren 255
wird per novum testamentum ungültig 256
wie das letztere beschaffen seyn muß 265
muß perfectum seyn und nullo vitio laboriren ibid.
in welchen Fällen ratione solennitatum diese Regul dennoch ihren Abfall leidet 269
wenn beyde zugleich gültig 270
wenn das erstere Juramento confirmatum, wie es zu halten 260
wenn 2 diverse Testamente in einem Tage verfertiget, ohne daß man weiß welches das erste oder das letztere/wie es da gehalten wird 264
wenn der Testator vergessen, daß er schon eines gemacht, und in solcher Meynung ein neues verfertiget, welches gültig 265
ab initio validum, wie solches irritum wird 273
wenn solches destitutum zu nennen 276
an destituatur wenn der eingesetzte Erbe zugleich Erbe ab intestato ist und die Erbschafft nicht ex testamento sondern proprio iure antreten will 278
wenn in solchem honesta & turpis persona zugleich zum Erben eingesetzet, ob solches per querelam inofficiosi ungültig werde 289

Testamentum ad pias causas

wird vor zwey Zeugen verfertiget 59

Testamentum militare

Kan ohne alle solennia gemacht werden 19
Ursachen solches privilegii ibid.
wer solches machen kan 20. 21
zu welcher Zeit solches kan gemacht werden 25

kan

kan von einem Tauben und Stummen gemacht werden 25
darinnen können Personen eingesetzet werden die sonst ex testamento nichts erben können 27
darinn kan man pro parte zum Erben eingesetzet werden 28
hat ratione substitutionis vieles vor andern voraus 29.30
Kinder können in selbigem tacite exherediret werden 32
Querela inofficiosi findet dagegen nicht statt, ibid.
Detractio quartæ Falcidiæ & Trebellianicæ gilt bey denen legatis und fideicommissis, die in solchem verlassen worden, nicht, 34
Zwey solche testamenta können zugleich bestehen, ibid.
wie lange es gültig 35

Testamentum nuncupativum.

wie vielerley dasselbige ist, 9
Natur desselben, worinn sie bestehe 10
was nach dem Jure Rom. Antiq. darbey erfordert wurde 11
was bey probation desselben von nöthen ib. & seq.
Præcaution so wegen des Beweises zu gebrauchen 15

Testament. parentum inter liberos

Ist vel nuncupativum vel scriptum 36
wer solches machen könne 37
was bey Verfertigung desselben zu observiren 40
was vor Personen darinn zu Erben eingesetzet werden können 38
ob extraneæ personæ mit zugleich eingesetzet werden können 43.44
ob in selbigen pupillariter könne substituiret werden 44.45
wenn solches geschehen / ob es dadurch gantz und gar ungültig werde ibid.
ob Legata darinn können verlassen werden 46
die Kinder müssen darinnen expreß zu Erben eingesetzet werden 47
erfordert, wenn es nuncupativum 2 Zeugen 42
ob Weibs-Personen hier zeugen können 43

Testamentum reciprocum

Wird gemeinigl. von Ehe-Leuten aufgerichtet 7

kan in una eademq; charta gemachet werden ibid.
wie viel Zeugen darzu erfordert werden 8
was die Zeugen darbey zu observiren ib.

Testamentum rusticum
Wer unter dem Wort rusticus hier zu verstehen 59
wie viel Zeugen darzu erfordert werden 62
ob selbige darzu zu erbitten ibid.
ob alle Zeugen unterschreiben müssen 63

Testament. tempore pestis conditum.
Was darzu erfordert wird 49
wie viel Zeugen darzu nöthig 52
wie lange solches gültig 54

Titulus
Welcher onerosus und welcher lucrativus 525

Translatio legatorum
Wie sie von der ademtione unterschieden 681
was selbige sey 682
muß vor 5. Zeugen geschehen 683
effect derselben 684
wie es gehalten wird wenn ein legatum sub conditione auf einen andern transferiret worden 685

Turpis persona
Wer davor zu halten 290

U.

Unio prolium
Ob die dadurch vereinigten Kinder einander erben 878

Z.

Zwitter
Ob selbige in der Gerade succediren 917

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vorhoff der gantzen Jurisprudenz Oder Vollständige Einleitung zum Iure Civili, Feudali, Canonico und Publico

Bd.: 24.

Braunschweig (1731)

J.rom.c. 329-13/24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566047-1
VD18 80294154-001